Kirchhoff

Rechtsgutachten

über

die Erbfolge der Töchter und deren Descendenz in den Tertialgütern insbesondere im Tertial Nielitz

mit einem Anhang

enthaltend die Verordnungen über das Tertialerbrecht und drei Stammtafeln

von

Justizrath **G. Kirchhoff**
in Greifswald.

Greifswald.
Druck von F. W. Kunike.
1895.

Nachweis

der zu diesem Gutachten benutzten Litteratur über Tertialrecht.

1. Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Neu-Vorpommern und Fürstenthums Rügen. 6 Theile. Greifswald 1836 und 1837.

   Der 5. Theil enthält als 4. Anhang: das Tertialrecht (S. 237 bis 294).

2. Dähnert: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien u. s. w. zur Kenntniß der alten und neueren Landesverfassung insonderheit des Königlich Schwedischen Landes-Theils. 3 Foliobände Stralsund 1765 bis 1769 und 4 Supplement-Foliobände Stralsund 1782 bis 1802.

3. v. Breitenstern: Schwedisch-Pommersches Tertialrecht.

   Diese Monographie ist nicht zum Druck gelangt; das eigenhändige Manuscript des Verfassers befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Stettin, eine Abschrift davon hat das Landgericht zu Greifswald, eine andere, jedoch nur einzelne Abschnitte wiedergebend, der Magistrat in Greifswald, und eine dritte soll bei der Regierung in Stralsund sein.

4. Breslach: Inaugural-Dissertation de praediis tertialibus, pars prior continens historiam et successionem. Gryphisw. 1777.

5. v. Engelbrecht: Observationum selectiorum forensium specimen. Wismariae et Lipsiae 1748.

   Die 17. Observation (S. 103 u. f.) handelt de indole praediorum tertialium in Pomerania.

6. Balthasar: Vermischte Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen, so bisher unter dem Namen des

Greifswaldischen Wochenblattes ausgefertigt worden. Greifswald 1744.

In den Stücken 38 bis 41 und 46 bis 48 ist ein Aufsatz: Von Reduktion der Domanialgüter in Pommern, von perpetueller Arrhende in den reducirten Domanialgütern, und von dem in den reducirten Gütern einigen Possessoribus zugestandenen Tertial — enthalten.

7. v. Reichenbach: Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwedischen Pommerns erwähnt in Stück 7 (Greifswald 1787) S. 15 u. f. in Kürze auch der Domanialreduktion und der Einrichtung des Tertialwesens.

Andere Werke, in welchen nur gelegentlich der Tertialgüter gedacht ist, übergehe ich. Die Seltenheit der Dähnert'schen Sammlung und der v. Breitenstern'schen Abhandlung veranlaßte mich, aus diesen Werken die für das Tertial-Erbrecht bedeutsamen Verordnungen u. s. w. als Anlagen dieses Gutachtens im Anhang zusammenzustellen.

Die Tertialgüter sind eine Eigenthümlichkeit des den Regierungsbezirk Stralsund bildenden Theils von Pommern (Neu-Vorpommern und Rügen) und im übrigen Deutschland völlig unbekannt. Es werden darunter Landgüter verstanden, welche Eigenthum des Staates sind, auch als solche im Grundbuche verzeichnet stehen, deren Besitz und Nutzung aber unter dem Namen einer ewigen Pacht mit einem unabänderlichen höchst geringen Pachtzins, eine bestimmte Familie hat, in der sich diese Pacht nach besonders geordneter Erbfolge vererbt. Durch Gesetzgebung gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unter schwedischer Oberhoheit begründet, wurden die Tertiale in Alt-Vorpommern (zwischen Peene und Oder) nach seinem Uebergange 1720 an die Krone Preußens von dieser als solche nicht anerkannt und zum Domanium eingezogen, blieben aber in Neu-Vorpommern und Rügen ferner bestehen, auch als dieser Landestheil 1815 an Preußen kam.

Durch Aussterben berechtigter Familien und durch käufliche Ueberlassung an solche, ist ihre Anzahl bis auf zwölf nach und nach vermindert. Dies und die Seltenheit der Fälle, in denen die rechtliche Natur dieser Tertialgüter gerichtlich und außergerichtlich zu erörtern war, verursachte, daß das Tertialrecht selbst in dieser seiner Heimath recht unbekannt geworden ist. Es erschien deshalb zum bequemen Verständniß der Streitfrage und ihrer Lösung nöthig, einen kurzen Abriß über Inhalt und Geschichte des Tertialrechts vorauszuschicken. Dabei wird aber im Wesentlichen nur die erbrechtliche Seite berücksichtigt, weil das Rechtsverhältniß zwischen den Tertialisten und dem Fiskus für dieses Gutachten ohne Bedeutung ist.

I.

Inhalt und Geschichte des Tertialrechts.

Nach verschiedenen früheren Anläufen ward unter König Karl XI. von Schweden, welcher mit besonderer Hartnäckigkeit die Sache betrieb, durch Reichstagsbeschluß vom 12./22. November 1680 die sogenannte neue Reduction der Krongüter angeordnet, und zugleich auf die auswärtigen Provinzen, namentlich Esth- und Livland ausgedehnt. Diese Maßregel bezweckte, die von den Fürsten, sowohl den schwedischen Königen als auch den früheren einheimischen Herzögen und Regenten ohne Zustimmung der Landstände und ohne zwingende Landesnoth verschenkten, verkauften, verpfändeten oder sonst wie veräußerten Tafel- und Kammergüter, welche zum fürstlichen Domanium gehört hatten, von ihren damaligen Besitzern auch gegen ihren Willen ohne Erstattung eines Kaufgeldes bloß gegen mäßige Entschädigung gewisser Meliorationen für die Krone einzuziehen. Um die Durchführung dieser harten Maßregel, welche gewaltigen Unwillen hervorrief und auf mancherlei Schwierigkeiten stieß, zu erleichtern, ward in Esth- und Livland und Pommern den Besitzern solcher Krongüter die Zusage gemacht, daß ihnen das Gut zu dem ermittelten Jahresertrag, als unveränderlicher Pacht, für sie und ihre Erben, zuerst auf gewisse Zeit, nach späteren Verordnungen in perpetuelle Arrhende (d. h. ewige Pacht) gegeben werden sollte, und sie von dieser Pacht den dritten Theil für sich zu behalten, an den Fiskus also nur zwei Drittel des Lustrationsanschlages als Pacht abzuführen hätten. Von diesem Erlaß der tertia pars wurden die Besitzer solcher reducirten Güter Tertialisten genannt.

In Livland und Esthland ward das Werk der Reduction zuerst in Angriff genommen und durchgeführt*). In Gemäßheit

*) In Carlson's: Geschichte Schwedens (Fortsetzung von Geijer: Geschichte Schwedens) Band 5 (Gotha 1875) ist eine ausführliche Darstellung

der Königlichen Reductionsordnung betreffend die veralienirten Krongüter und was davon dependiret vom 9. Dezember 1682 hatte die dort eingerichtete Kommission mit Einziehung der betreffenden Güter vorzugehen, die Besitztitel der gegenwärtigen Inhaber einstiger Krongüter einzufordern, zu prüfen, ob deren Veräußerung unter das gesetzliche Verbot falle, die Jahres-Erträge festzustellen, über die etwaigen Verbesserungen und Verschlechterungen mit den Besitzern zu liquidiren, und mit diesen die Arrhende- oder Pacht-Contracte nach den dafür vorgeschriebenen Normen abzuschließen.

Auf Bitten und Beschwerden der schwer geschädigten Stände erging hierzu unterm 18. Februar 1687 für Esthland und am 6. Juni 1687 für Livland die als Grundlage des Tertialrechts anzusehende Königliche Ordre wegen der perpetuellen Arrhende mit Nachgebung des Tertials in den reducirten Krongütern in Esth- und Livland. (Dähnert: Supplementband I, Seite 805, Anhang I.)

Es sind daraus folgende Sätze hervorzuheben:

1. die zu reducirenden Güter, welche sich nicht höher als (jährlich) 1500 Thaler besteigen, sollen den Besitzern vor andern unter gelinder und perpetueller Arrhende aufgetragen werden;
2. das was jedes Gut tragen kann, soll festgestellt und nach Abzug gewisser Lasten an die Krone als Pacht gezahlt werden;
3. davon aber die Arrhendatoren ein Drittel Linderung genießen, und
4. damit von ihnen um so viel größerer Fleiß zur Verbesserung des Guts und zur Kultur des Landes angewendet werden möge, sollen sie das, was sie im Laufe der Zeit zu des Guts Aufnahme zu excoliren und zu verbessern vermögen, für sich und ihre Erben ohne Verhöhung der Arrhendesumme zu Gute und bestens zu genießen haben.

---

jenes Reichstags von 1680 und der Verhandlungen über die neue Reduction; des Reichstagsbeschlusses vom 12. November (S. 103 u. f.), der Reduction in Livland und Esthland (S. 158 u. f.) und in Pommern (S. 161) und des letzten Abschnittes der Reduction in den verschiedenen Provinzen (S. 507 u. f.) enthalten. Die Reductionen in Esth- und Livland hat auch v. Richter in der Geschichte der russisch-deutschen Ostsee-Provinzen (Riga 1858) ausführlich behandelt. Thl. II, Band 2, S. 132.

Diese für die Vererbung der Arrhende nichts von der gemeinen Erbfolge Abweichende bestimmende Ordre erregte indeß doch Zweifel in ihrer Anwendung mit Rücksicht auf das Esth- und Livländische Landesrecht. Schon bei dem Tode eines ersten Erwerbers des Tertials mußte die Kommission bei Hofe um Deklaration bitten, und diese erfolgte in dem gleichmäßig für Esth- und Livland ergangenen Erlasse vom 21. April 1688 (bisher nicht gedruckt; aber in dem v. Breitenstern'schen Manuscript über das Tertialrecht angeführt und daraus ebenso wie der nächstfolgende Erlaß vom 29. Mai 1688 in dem Anhang II und III mitgetheilt) dahin, daß sowohl das damals in Rede stehende Gut Creutzhof als auch

„andere gleichfalls einzuziehende Güter, welche durch das Absterben des Pächters ohne Frau und rechtmäßige Leibeserben Unserer gnädigen Disposition anheimfallen den Meistbietenden, sie mögen zu der Familie gehören oder nicht, eingethan, diese Klausel auch allen Perpetuell-Arrhende-Kontrakten angehängt werden soll, damit in dergleichen Fällen die Verwandten des Verstorbenen sich nicht unbefugter Weise einiges Recht an Unseren und der Krone Gütern anmaßen."

Diese Beschränkung der Vererbung der perpetuellen Arrhende auf die Wittwe und die Erben in linea descendenti des Tertialisten mit Ausschluß der Seitenverwandten ward durch den Erlaß vom 29. Mai 1688 bestätigt und bezüglich der Wittwe dahin erläutert, daß sie den Besitz und Genuß des Tertialguts verliert, sobald sie zur anderen Ehe schreitet und daß ebensowenig ihr Ehemann Anspruch auf die perpetuelle Arrhende haben soll.

In weiterer Entwickelung des Erbfolgerechts in den Tertialgütern wurde dann das besonders wichtige Rescript an das Reichs-Kammer-Kollegium wegen der perpetuellen Arrhende in Livland vom 5. Oktober 1689 (Dähnert Band I, Seite 961, Anhang IV) erlassen.

Darin wird die Untheilbarkeit des Tertialguts in Erbfolgefällen festgestellt, auch in Uebereinstimmung mit dem Landesrecht in Livland angenommen, daß das Gut beim Vorhandensein von Söhnen und Töchtern nur den Söhnen zufalle, aber in völlig bewußter Abweichung vom Landesrechte angeordnet, daß

1. unter den Söhnen nicht das Loos über den Erwerb des Tertialguts entscheiden solle,

2. das Arrhendegut auch nicht zur Theilung unter den Geschwistern kommen, sondern allemal der älteste Bruder und so successive, der Nächste zur Arrhende sein müsse,
3. ohne daß derselbe verbunden sei, eine Ab= oder Mitgift aus dem Arrhendegut an seine Geschwister oder Miterben zu erlegen, und
4. daß die Töchter vor oder zugleich mit den Söhnen in solchem Falle nicht admittirt werden, weil selbige dorten im Lande, so lange sich Söhne finden, niemalen zu einem Landgut gelangen können.

In Ergänzung dieses letzten Satzes bestimmte ferner die Königliche Resolution vom 23. September 1690 (Dähnert, Band I, S. 963, Anhang V) an die Ritterschaft und Adel in Esthland gerichtet:

„Wenn der Arrhendator mit Tode abgehet ohne Söhne, behält die Wittwe das Arrhende solange sie unverheirathet ist und nicht in andere Heirath tritt; aber nach ihr wird die älteste Tochter die nächste dazu zutreten erklärt, alldieweil Ihro Königlichen Majestät ausgefertigte Resolution im Munde führet, daß diese perpetuelle Arrhende nicht solle in die Nebenlinie gehen."

In diesen Verordnungen ist die gesetzgeberische Thätigkeit für Esthland und Livland über das Tertialrecht, insonderheit über die Erbfolge, abgeschlossen. Eine weitere Entwickelung hat dasselbe in jenen Ländern nicht gehabt; denn bei ihrer Unterwerfung unter russische Hoheit ward durch die Kapitulation der dortigen Ritterschaft mit Rußland von 1710 das ganze Institut wieder aufgehoben und wurden die reducirten Güter (etwa zwei Drittel des ganzen Landes) an die früheren Besitzer resp. deren Erben zurückgegeben. Jene Verordnungen mußten hier aber vorgetragen werden, weil dieselben auch der Reductionskommission für Pommern als anzuwendende Normen statt besonderer Instructionen mitgegeben wurden.

In Pommern war nämlich inzwischen das Reductionswerk gleichfalls in Angriff genommen. Im Jahre 1688 hatte der Generalgouverneur Anweisung erhalten, die zu reducirenden Krongüter festzustellen, und ward ihren Besitzern deren Veräußerung durch Königliche Ordre verboten. Die Einwendungen der Landstände gegen diese Maßregeln wurden durch Beschluß des Schwedischen Kammerkollegii vom Februar 1690 verworfen und im

März desselben Jahres Kommissarien ernannt, welche in die Verhandlungen mit den Besitzern veräußerter Krongüter eintreten sollten. Dieselben erhielten dazu eine Instruction vom 14. August 1690 (Dähnert Bd. I, S. 951). Wiederum verzögerten Beschwerden der Pommerschen Landstände den Fortgang der Reduction. Zu ihrer endlichen Durchführung ward mit der Instruction vom 8. März 1692 eine weitere Kommission in Stettin eingesetzt, welche im September dieses Jahres ihre Sitzungen und ihre Thätigkeit begann. Jene Instruction enthielt als art. XIII die Zusage,

„daß diejenigen, welche der Billigkeit stattgeben und sich bequemen „und nun die Güter besitzen, auch zu deren Kultur sich angegriffen „haben, nach geschehener Revocation vor allen anderen zur Verpensionirung der Güter nach aller Billigkeit admittiret, auch „nachgehends, so lange sie die Güter wohl handthieren und vorstehen, durch Niemands davon vertrieben werden sollen." (Dähnert Bd. I, S. 957.)

Die Härte des ganzen Reductionswesens ward durch diese völlig unbestimmte Zusicherung in nichts gemildert, und hatte im ganzen Deutschen Reiche, dem Pommern, auch als schwedische Provinz, angehörte, bereits so große Mißstimmung erregt, daß Karl XI. sich bewogen fühlte, in seiner Gnade weiter zu gehen. Als daher die Kommission um nähere Deklaration des art. XIII bat, ward von ihm unterm 12. Januar 1693 eine Resolution an die Räthe der Kommission erlassen, in welcher es heißt:

„Und daß man sehen möge, wie Wir denen in Pommern „nicht weniger mit Königlicher Gnade zugethan seien, als Unsern „getreuen Unterthanen in Esth- und Liefland, so sollen sie unter „eben der Kondition als sie in Esth- und Liefland beliebet ist, die Güter, deren Einkünfte und Renten sich nicht „über 1500 Thaler besteigen, unter einer perpetuellen Arrhende „nebst Nachgebung des Tertials überkommen, welches Ihr nun „gleich kund zu machen habt. Und sollet Ihr über die Güter, „so solchergestalt verpachtet werden, nach eingezogener Kundschaft „von derselben Revenues und Importance, formelle Arrhende-„Kontrakte projectiren und zu Unserer Nachsicht einsenden. Wir „wollen Euch mit erstem die Methode zuschicken, welche in einer „oder anderer Begebenheit in Esth- und Liefland gebrauchet „worden ist, sowohl zur Ausfindung der Güterrenten als derselben

„Taxation, wie auch die Conditiones, so in denen Kontrakten „einfließen, damit Ihr Euch derselben bei Verarrhendirung der „Güter draußen, möget bedienen können, soweit Ihr solches „practicabel und zum Werke dienlich findet.“ (Dähnert Band I, S. 858, Anhang VI.)

Hiermit ward das Tertialrecht in Pommern eingeführt, und zwar so, wie es in Esth- und Livland zur Geltung gekommen war. Letzteres wird in späteren Erlassen immer wieder betont, so namentlich in den Verordnungen vom 16. August 1693 an den General-Gouverneur von Pommern, Grafen Bielke, (Dähnert Band I, S. 960, Anhang VII) und an das Reichs-Kammer-Kollegium (Dähnert Band I, S. 961, Anhang VIII). Auch als demnächst der König die in diesen Erlassen gemachte Ausnahme der eigentlichen Tafelgüter, für die nur eine zehnjährige Verarrhendirung nachgelassen war, aufhob, um sie mit den andern Patrimonial- und heimgefallenen Lehngütern gleichzustellen, geschah dies in den beiden Schreiben an das Kammer-Kollegium und an die Reductions-Kommission mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß „die Possessores die von ihnen reducirten Güter „in perpetueller Arrhende mit Nachgebung des Tertials und „andern Vortheilen — oder wie es in dem zweiten Erlaß heißt: „(„den übrigen Bedingungen“) so dem Adel und der Ritterschaft „in Esth- und Livland vergönnt, haben mögen.“ — (Dähnert Band I, S. 964 und Supplementband I, S. 809). Specieller noch werden die Resolutionen vom 5. Oktober und 23. Septbr. 1690 als maßgebend in den Verhandlungen bezeichnet, welche die Aufstellung eines Normativ-Entwurfs für die abzuschließenden Arrhende-Kontrakte betreffen. Einen solchen Entwurf hatte die Reductions-Kommission nach Hofe eingesandt; gegen ihn machte das Rescript vom 20. Septbr. 1694 einige Ausstellungen, insbesondere gegen den Vorschlag, daß wo keine Söhne vorhanden, die Töchter, oder in Ermangelung einiger Kinder die Wittwe die Arrhende genießen sollen, und schrieb vor, „daß es bei den desfalls der Esth- und Livländischen Kontrakten halber gefaßten „Resolutionen vom 5. Oktbr. 1689 und 23. Septbr. 1690 verbleiben solle.“ Dementsprechend ist in dem ausführlichen Normativ-Entwurf, welcher zur Richtschnur für die Reductions-Kommission beigefügt ward, im Eingange das betreffende Gut „dem NN. sammt dessen Kindern und Erben nach Inhalt der

„Königlichen Resolutionen vom 5. Oktober 1689 und 23. September 1690 zur perpetuellen Arrhende mit Nachgebung des „Tertials" überlassen und sind in seinem Schlusse die Erben durch den Zusatz: in linea descendenti noch näher bestimmt.

Es steht fest, daß wenn überhaupt nach diesem Entwurfe Tertial-Arrhende-Kontrakte abgeschlossen sind, dies jedenfalls nur selten geschah. Mir ist ein solcher bei eingehender Beschäftigung mit den Tertialen nie vorgekommen. Trotzdem hat jene Kontraktsnorm die Bedeutung einer Rechtsquelle für das Tertialrecht gewonnen; man fingirt, daß der Tertialist über das von ihm besessene Gut einen solchen Kontrakt mit der Regierung abgeschlossen hat, und seine Rechte und Pflichten werden darnach beurtheilt. (Entwurf des Provinzialrechts Thl. 5, S. 248.) Auch für Rielitz existirt, wie ich hier schon bemerken will, ein Perpetuell-Arrhende-Kontrakt nicht, und hat wahrscheinlich niemals existirt, da schon 1710 von einem solchen nichts bekannt war.*)

Abgesehen von Verordnungen, welche nur das wirthschaftliche Nutzungsrecht betreffen, sind weitere allgemein maßgebende Vorschriften für die Normirung des an einem reducirten Gute zu begründenden Tertialrechts nicht gegeben worden; und da nach dem Tode Karls XI. (1697) sein Sohn Karl XII. durch Verordnung vom 13. April 1700 dem weiteren Fortgang der Reduction im Wesentlichen ein Ende machte, so kommen für das Tertialrecht überhaupt nur Güter in Betracht, welche bis dahin bereits zum Domanium eingezogen waren. Diese blieben allerdings im fiskalischen Eigenthum aber mit den daran constituirten Tertial- und Arrhende-Rechten der Besitzer.

Durch die agrarische Gesetzgebung von 1850 ward die Frage angeregt, ob diese perpetuelle Arrhende nicht als Erbpacht im Sinne des Ablösungsgesetzes in freies Eigenthum des Besitzers

*) Der mit der Gräfin Ascheberg, Marianna geb. Wittenburg, Enkelin des Feldmarschalls und General-Gouverneurs Karl Gustav Grafen Wrangel auf besondere Concession des Königs Karl XII. unterm 10. November 1699 abgeschlossene Kontrakt über die perpetuelle Tertial-Arrhende an den ihr als Erbin ihres Großvaters reducirten Gütern Pritzier u. s. w. sicherte diese Arrhende auch ihren nachkommenden Erben in linea descendenti zu, aber ohne Bezugnahme auf die für Esth- und Livland erlassenen Resolutionen. Der Kontrakt ist abgedruckt in Dähnert Suppl.-Band 1, S. 837 Da die Gräfin Ascheberg kinderlos verstarb, so fiel das Tertial schon nach ihrem Tode an die Krone zurück, ohne daß erbrechtliche Fragen zur Erörterung kamen.

umgewandelt sei. Es sind darüber, namentlich als 1868 die Hypothekenbücher für sämmtliche auch fiskalische Grundstücke in Neuvorpommern und Rügen angelegt wurden, mancherlei Erörterungen gepflogen worden. Die Königliche General-Kommission für Pommern verneinte gutachtlich diese Umwandlung; eine urtheilsmäßige Entscheidung ist indeß, so viel ich weiß, nicht ergangen. Für die Tertialisten lagen auch praktische Gründe vor, der Eintragung des fiskalischen Eigenthums nicht zu widersprechen, da dieses von der 1861 eingeführten Grund- und Gebäudesteuer frei blieb. Das Tertialrecht ist daher bis jetzt in seiner früheren Gestaltung bestehen geblieben.

Aus den bisher erwähnten Verordnungen und unter Berücksichtigung einiger später in Einzelfällen ergangenen deklaratorischen Erlasse, namentlich des vom 12. Mai 1727 (Anhang IX) wesentlich aber auf Grund eines 1763 gesprochenen Erkenntnisses des früheren Tribunals in Wismar, des damals höchsten Gerichts für Schwedisch-Pommern, welches weiter unten näher besprochen wird, haben zunächst Breslach in seiner Dissertation de praediis tertialibus, dann ausführlicher der Tribunals-Vicepräsident von Breitenstern*) in seinem: Schwedisch-Pommersches Tertialrecht, welches in den Jahren 1788 bis 1795 entstand oder doch abgeschlossen ward, und letzterem sich genau anschließend die Verfasser des Entwurfs unseres Provinzialrechts eine Erbfolgeordnung aufgestellt, welche ich als das bisherige Ergebniß wissenschaftlicher Erörterung, jedoch mit dem Vorbehalt einer Nachprüfung hier wiedergebe. Das Provinzialrecht (Thl. 5, S. 281 u. f.) formulirt diese Folgeordnung in diesen Sätzen:

1. Zuerst gelangt zur Erbfolge der älteste Sohn des ersten Erwerbers, jetzt des letzten Besitzers mit Ausschließung aller seiner Geschwister und ihm folgt seine männliche Descendenz mit dem Vorzuge des ältesten Sohnes.
2. Ist die vom ältesten Sohne des Erwerbers abstammende männliche Descendenz ausgestorben, so folgt der zweite Sohn des ersten Erwerbers und dessen männliche Descen-

*) Ueber Leben und litterarische Thätigkeit v. Breitenstern's siehe v. Hagemeister's Beitrag zur Geschichte des Tribunals zu Greifswald S. XXVIII als Anhang zu v. Breitenstern's Abhandlung über die Querel (Stralsund 1806).

denz nach der Primogenitur und so weiter die fernere Descendenz des ersten Erwerbers und deren Linie mit dem jedesmaligen Vorzug des Erstgeborenen.

3. Sind keine männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers, welche von demselben durch Männer abstammen, mehr vorhanden, so folgt die Wittwe des letzten Besitzers mit Ausschließung der Töchter, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet.

4. Ist auch keine Wittwe vorhanden, oder deren Recht beendigt, so fällt das Tertial an die weibliche Descendenz des ersten Erwerbers (wobei unentschieden bleibt, ob zunächst an die älteste Tochter der erstgeborenen Linie des ersten Erwerbers oder an die älteste Tochter oder nächste weibliche Verwandte des letzten Besitzers).

5. Jener Tochter folgen sodann wieder ihre Descendenten nach der Primogenitur und mit gleichem Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wie er bei der Erbfolge der Söhne eintritt.

Die sonstigen erbrechtlichen Grundsätze interessiren hier nicht; es mag nur bemerkt werden, daß die Seitenverwandten des ersten Erwerbers von der Erbfolge überall ausgeschlossen, die des letzten Besitzers aber, wenn sie nur vom ersten Erwerber abstammen, erbberechtigt sind (Prov.-Recht Thl. 5, S. 284), und daß die Erbfolgeordnung weder einseitig von der Staatsgewalt noch ohne deren, und nach allgemeiner Annahme auch nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Anwärter, also weder durch Testament noch durch Erbvertrag geändert werden kann (Prov.-Recht ebend. S. 227).

Nach dieser Darstellung gehe ich im nächsten Abschnitt zu der Geschichte des Tertials Nielitz über, aus der sich der Thatbestand dieses Gutachtens ergiebt.

II.

Geschichte des Tertials Nielitz.

Das im Kreise Grimmen gelegene Gut Nielitz, welches nebst zwei Kossathen in Rakow durch Urkunde vom 24. Juni 1630 von der Herzogin Sophie Hedwig, der Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast an ihren Rentmeister Joachim Mentz für 5466 Gulden 16 Schillinge auf 24 Jahre vom 1. Mai 1632 ab antichretisch verpfändet wurde, war ein Bauerndorf, und gehörte zum Amte Loitz, welches der Herzogin als Leibgedinge und Witthum verschrieben war. Der damalige Landesfürst, Bogislav der XIV., hatte zwar der in der Noth des dreißigjährigen Krieges geschehenen Verpfändung des verödeten Dorfes zugestimmt; indeß schützte dieser Konsens unzweifelhaft nicht vor der Reduction.

Der Pfandnehmer Joachim Mentz war 1647, und sein und seiner 1655 verstorbenen Wittwe alleiniger Erbe und Besitznachfolger, Namens Philipp Mentz, vor 1670 verstorben. Letzterer hinterließ eine Tochter Regine Jakobine, und einen Sohn Johann Friedrich Mentz, von denen dieser das nicht eingelöste Pfandgut übernahm, um es als solches durch die Reduction zu verlieren und als Tertialgut wieder zu erhalten. Er war also primus acquirens, erster Arrhendator.

Die Unbekanntschaft mit den verschiedenen Königlichen Resolutionen, welche nicht publicirt, sondern von Schweden aus nur an die Reductionskommissarien erlassen wurden, erzeugte selbst in dem Kreise der zunächst Betheiligten grobe Irrthümer über den Inhalt der ihnen zu gewährenden Rechte. So entwickelte sich namentlich die Ansicht, daß den Besitzern von reducirten Gütern nur die tertia pars der von den Gütern zu erhebenden Pächte bewilligt sei, ohne eigenen Pachtbesitz an den Gütern. Sogar bei

der Königlichen Kammer in Stralsund zeigte sich eine solche Unkenntniß über die Tertialgüter, daß dieselbe bei der öffentlichen Verpachtung von Domainen auch diese Tertialgüter, deren eigentliche Besitzer, vorzüglich die schwedischen Herren, vielfach außer Landes waren, mitverpachtete und die tertia pars für die Krone einzog. Einen solchen Fall brachte der Baron von Appelmann als Besitzer der großen Tertialbesitzung von Hohenwarth beim Kammerkollegium in Schweden zur Sprache, worauf die Königliche Resolution vom 12. Mai 1727 (Anhang IX) dem Baron Appelmann den Besitz der Güter selbst, gegen Abgabe des unveränderten Lustrationsanschlags mit Nachgebung des Tertials ausdrücklich zuerkannte.

In gleicher Weise war auch mit Nielitz verfahren, und erst auf einen Bericht der Stralsunder Kammer vom 26. August 1769 stellte hier König Gustav III. durch Erlaß vom 20. Februar 1772 das richtige Rechtsverhältniß für den damaligen Tertialisten Otto Johann Mentz wieder her.

Die Reductionsverhandlungen mit Johann Friedrich Mentz sind im Einzelnen nicht bekannt, auch hat sich nicht ermitteln lassen, ob ein förmlicher Tertial-Arrhende-Kontrakt mit ihm abgeschlossen wurde. Es liegen aber eine „geometrische Ausrechnung über Nielitz, wie dasselbe in den Jahren 1697 und im Jahre 1705 befunden worden war" sowie der für die Reduction maßgebende Lustrationsanschlag vor, wonach der als Pacht zu entrichtende Jahresbetrag auf 191 Rthlr. 5 Schillinge, wovon der Tertialist $^1/_3$ für sich behält, berechnet worden ist.

Nielitz war sowohl durch die brandenburgische Besetzung des Landes 1678 als auch später durch den nordischen Krieg 1713 u. f. völlig verwüstet. Im Jahre 1717, als das Land noch von den Dänen okkupirt war, ward mit Johann Friedrich Mentz von der Dänischen Regierung ein noch vorhandener Zeitpacht-Kontrakt abgeschlossen, und zwar auf Grund einer im Jahre zuvor zu Loitz abgehaltenen Licitation und des dabei von Mentz abgegebenen höchsten Gebots. Darnach ward ihm „das wüste Ackerwerk Nielitz" von Ostern 1716 auf 12 Jahre für jenen Lustrationsanschlag als jährliche Pacht mit der Maßgabe verpachtet, daß er für die ersten 4 Jahre keine Pacht und für das 5. Jahr nur die Hälfte jener Pacht zahlen solle. Ausdrücklich ist in dem Kontrakt anerkannt, daß Mentz durch einen vom Schloßhauptmann

und Regierungs-Rath Martin von Klinkowström unterschriebenen Interimskontrakt vom 11. Mai 1714 und durch jenen Lustrationsanschlag sowie durch ein Attest des Amtmanns Schulemann in Loitz sein Tertialrecht an dem Ackerwerk Nielitz beweislich gemacht habe, und wird ihm solches auch fernerhin an der Pacht gutgethan.

Nachdem Mentz im Jahre 1715 ein neues Wohnhaus, 1716 einen neuen Viehstall, 1719 eine neue Scheune und im Dorfe ein Bauerhaus nebst einem Kathen aufgebaut hatte, nahm Schweden nach dem Friedensschluß von 1720 Pommern wieder in Besitz und leitete im Jahre 1721 die Neuverpachtung der Domainen ein. Der von der Dänischen Regierung geschlossene Pachtkontrakt, welcher noch bis 1728 lief, ward nicht weiter respectirt: Mentz blieb aber im Licitationstermin der Meistbietende. Auch in dem neuen Pachtvertrage mit ihm vom 21. Dezember 1724 wurde sein Tertialrecht an Nielitz anerkannt, die jährliche Pacht auf 201 Rthlr. erhöht, dem Pächter davon $^1/_3$ als Tertial zu Gute gerechnet und die Pachtzeit auf 9 Jahre mit der Versicherung festgesetzt, daß der Kontrakt auch seinen Erben zu Gute kommen und falls es zur neuen Verpachtung kommen würde, er der nächste dazu verbleiben sollte.

Demnächst wurde dieser Vertrag unterm 5. Februar 1734 und 20. Juli 1740 ohne Weiteres, unterm 20. Juni 1748 aber unter Erhöhung der jährlichen Pacht auf 221 Reichsthaler und Beifügung einiger Abänderungen bis Ostern 1759 prolongirt.

Inzwischen war Johann Friedrich Mentz am 17. Juli 1728 gestorben, und sein ältester Sohn Joachim Friedrich Mentz ihm in der Pachtung und in dem Tertial gefolgt.

Dieser starb vor Ablauf der letzten Pachtperiode am 2. Juni 1758. Sein Nachfolger ward sein ältester Sohn Otto Johann Christian Mentz, welcher keinen neuen Pachtkontrakt weiter abschloß, sondern, wie oben angegeben, es bei dem Könige Gustav III. erwirkte, daß ihm die perpetuelle Arrhende an Nielitz für den alten Lustrationsanschlag von 191 Thalern 5 Schilling jährlicher Pacht belassen wurde.

Die Kabinetsordre vom 20. Februar 1772 drückt dies so aus: „daß der Pächter Mentz nach dem Lustrationsanschlage das Do-„manialgut Nielitz unter Tertialgerechtigkeit nach den Ver-„ordnungen, von Anfang des Jahres 1768 ab“ (bis dahin hatte

Mentz auf Rückforderung zuviel gezahlter Pacht verzichtet) „ge-„nießen und besitzen möge."

Der Erben des Mentz ist nicht besonders gedacht worden.

Otto Johann Mentz, welcher auch sonst um die Verbesserung seines Besitzthums bemüht war, und namentlich 1777 ein in Nielitz belegenes Gehöft ankaufte, welches nicht zum Tertial gehörig bisher in fremdem Eigenthumsbesitz sich befunden hatte*), starb unverheirathet und kinderlos am 8. Dezember 1808. Ihm folgte nach Tertialrecht sein Bruder Johann Philipp Mentz, welcher am 8. März 1813 starb und als einziges Kind die an den Herrn von Hagenow auf Langenfelde verheirathete Tochter Marie Elisabeth Christine hinterließ. Seine Ehefrau war schon vor ihm verstorben und so trat nach der Resolution vom 23. September 1690 seine Tochter, die Frau von Hagenow, als Erbin in das Tertial Nielitz ein, ohne daß soviel bekannt geworden ist, irgend welche Agnaten ihres Vaters ihr Erbrecht streitig machten.

Aus ihrer ersten Ehe sind mehrere Söhne und Töchter geboren; ihre nach dem Tode des Herrn von Hagenow (1812) mit dem Professor Tillberg geschlossene Ehe war kinderlos. Sie starb 1847; ihre sie überlebenden Kinder waren:

1. Dr. Karl Friedrich von Hagenow, geb. 19. Januar 1797,
2. Friederike Wilhelmine von Hagenow, geb. 13. Oktober 1802,
3. Ludwig Karl Wilhelm Christian von Hagenow, geb. 3. April 1805,
4. ~~Karl von Hagenow, geb. 9. September 1807 († 1840 kinderlos und unverheirathet),~~
5. Gustav von Hagenow, geb. den 16. Juni 1813.

Von diesen erhielt nach dem Tode seiner Mutter der älteste Sohn Dr. Friedrich von Hagenow das Tertialgut Nielitz. Ihm folgte nach seinem Tode (18. Oktober 1865) von seinen drei Kindern der einzige Sohn Hauptmann a. D. Karl von Hagenow, welcher am 5. März 1886 starb. Er hinterließ keinen Sohn, nur drei Töchter, von denen die älteste, Else, an den Rittergutsbesitzer von Schack auf Basthorst verheirathet ist und in dieser

---

*) Dieser Allodialantheil von Nielitz ist nach dem Tode des Hauptmanns von Hagenow durch Vereinbarung mit der Königlichen Regierung gegen die zu einem Bauerhof vereinigten Kossathenstellen in Rakow vertauscht, so daß nunmehr Nielitz in seinem ganzen Umfange Tertial ist.

Ehe noch bei Lebzeiten ihres Vaters einen Sohn geboren hat.

Bei dem Tode des Hauptmanns Karl v. Hagenow 1886 ward bereits die Frage aufgeworfen, ob seine Wittwe, Leopoldine v. Hagenow, in den Genuß des Tertials einzutreten, oder ob sie dem, ebenso wie ihr verstorbener Mann, durch seinen Vater als Enkel von der Frau Marie v. Hagenow geb. Mentz (Erbtochter) abstammenden Herrn Landrath a. D. Dr. Gustav v. Hagenow (dem ältesten Sohne des oben zu 5 genannten Gustav v. Hagenow) nachzustehen habe. Nachdem die Wittwe bei der Regierung ihr Erbfolgerecht angemeldet hatte, einigten beide sich über den Genuß des Tertials. Dem Herrn Dr. v. Hagenow ward der Besitz des Gutes Nielitz eingeräumt, er verpachtete es und zahlte eine jährliche Rente an die Wittwe auf deren Lebenszeit.

Durch den 1889 erfolgten Tod der letzteren ist dieser Vergleich beendigt, und wieder tritt die Frage nach dem zunächst berechtigten Nachfolger im Tertial auf, ob Frau Else v. Schack geborene v. Hagenow als älteste Tochter der Wittwe und des letzten ohne Hinterlassung von Söhnen verstorbenen Besitzers (Tertialverordnung von 1690) oder derselbe Herr Dr. v. Hagenow als von seiner Großmutter durch seinen Vater abstammender masculus succedirt. (Nr. 5 der Erbfolgeordnung auf Seite 14.)

Der im Anhang unter XIII beigefügte Stammbaum der Familie Mentz zeigt deren weitere Verzweigung in die v. Hagenow'sche Familie.

III.

Gutachten.

A. Tertialerbfolge nach den Verordnungen von 1689 und 1690 in Liv- und Esthland.

Durch die Sätze 1 und 2 der Erbfolgeordnung, wie diese am Schluß des I. Abschnitts S. 13 u. 14 dargestellt ist, würde für die Söhne des ersten Erwerbers eine agnatische Succession mit Primogenitur und mit der Wirkung eingeführt sein, daß der ganze Mannsstamm des primus acquirens erloschen sein muß, bevor seine weibliche Descendenz zur Succession gelangt. Daran schließt sich dann die grade für unsern Erbfall wichtige Frage, ob nach Eintritt der Erbtochter in das Tertial auch für deren Nachkommenschaft die agnatische Erbfolge wieder zur Geltung kommt, und ob, als Bejahung dieser Frage, der Satz 5 jener Folgeordnung dahin zu verstehen ist, daß der darin dem männlichen Geschlechte eingeräumte „gleiche Vorzug, wie er bei der „Erbfolge der Söhne eintritt" auf den ganzen Mannsstamm der Erbtochter sich erstrecken soll.

Wenngleich das gegenwärtige Gutachten für das Tertialrecht auch ein Wiederaufleben agnatischer Succession in der weiblichen Descendenz verneinen und demzufolge für Frau v. Schack die Nächstigkeit beanspruchen wird, so erscheint es doch für seine Begründung von Werth, auf die Vorfrage zurückzugehen, ob überhaupt im Tertialrecht die agnatische Erbfolge geboten und wie man zu ihrer Annahme gekommen ist.

In dieser Hinsicht erwähnte ich schon, daß sämmtliche Bearbeiter dieses Rechts die Haupt- und richtiger die alleinige Stütze für solche Lehre in dem einen Erkenntnisse des Tribunals in Wismar vom Jahre 1763 hatten, welches zu Gunsten der

agnatischen Erbfolge ergangen war, und da ich fand, daß dieses Präjudiz ebenso, wie die späteren Interpreten bei der Auslegung der fundamentalen Verordnungen von 1689 und 1690 (Anhang IV und V) wodurch das Tertialrecht in Liv- und Esthland begründet wurde, das dort geltende Ebrechtssystem, in welches jene Verordnungen abändernd und bestätigend eingriffen, völlig außer Acht gelassen hatten, so konnte ich mir eine Nachprüfung jener Ansicht nicht versagen, und diese führte mich zu einem durchaus andern Resultat.

Der dem Tribunal zur Entscheidung vorgelegte Fall war folgender:

Im von Hackewitz'schen Tertial Wusterhusen, Stevelin und Warsin war der letzte Besitzer gestorben und hatte zwei Töchter aber keinen Sohn hinterlassen. Er selbst war Enkel des ersten Erwerbers des Tertials durch dessen ältesten Sohn und hatte keine Brüder oder Brüdersöhne; es überlebte ihn aber ein Vaterbruder, also ein jüngerer Sohn des ersten Erwerbers, mithin des Verstorbenen nächster Agnat. Dieser verlangte in seiner Klage gegen die Vormünder der ältesten Tochter des letzten Besitzers die Herausgabe des Tertials, wurde aber durch Erkenntniß des Königlichen Hofgerichts zu Greifswald von 1760 mit seiner Klage abgewiesen. Auf seine Appellation erkannte dagegen das Tribunal, „daß da Franz Albrecht v. Hackewitz der primus acquirens des „gegenwärtigen Tertials, obgleich selbiges im Anfang, als die „eigentliche Beschaffenheit dieser Art Güter in den Königlichen „Deutschen Provinzen nicht recht bekannt war, seine wahre Gestalt „noch nicht erhielt, ohnstreitig gewesen, in den Königlichen Reso„lutionen aber festgesetzt, daß solange einer von dem primo ac„quirente abstammender masculus vorhanden, die weiblichen „Descendenten nicht zum Genuß des Tertials admittirt werden „sollen; das Verbot ratione successionis von der Seitenlinie auch „nur von den Collateralibus des primi acquirentis zu verstehen „und auf die Collaterales eines nachherigen Possessoris garnicht „zu ziehen; endlich aber Franz Joachim v. Hackewitz nicht nur in „den alten Akten allemal für einen Sohn von Franz Albrecht „und Bruder von Philipp Friedrich von Hackewitz anerkannt, „sondern dies auch in gegenwärtigen Actis durch unverwerfliche „Zeugnisse erwiesen worden; Solchem allem nach das Urtheil „voriger Instanz vom 3. September 1760 wieder aufzuheben;

„der Apellant zum solitären Genuß des Tertials quaestionis nebst „der perpetuellen Arrhende **vor** der appellatischen Kurandin zu „verstatten und Appellaten schuldig und gehalten sein, das Gut „Warsin cum fructibus perceptis nach ihrem tempore percep- „tionis gehabten Werth und zwar nach Endigung des Jahres, „worin der Vater als Usufructuarius gestorben, oder vielmehr „aus Bewegniß in gegenwärtigem Fall a tempore litis contestatae „an Appellanten abzutreten. Compens. exp. V. R. W."

Dähnert Suppl.-Band I, S. 850.

Wegen der näheren Begründung dieses Urtheils verweist v. Breitenstern auf die Vota der beiden Referenten, welche er in der Beilage 30 seines Werks mittheilt, und welche von dort in dem Anhang X dieses Gutachtens wiedergegeben sind.

Die Deduktion des Referenten aus der Verordnung von 1690 ist unklar; sie beruht augenscheinlich auf einem Mißverständniß der in dieser Verordnung unter Nummer 2 enthaltenen Anfrage. Die Entscheidung des Königs ward darüber erbeten, ob der Sohn des ältesten Bruders des verstorbenen letzten Besitzers oder sein (d. h. dieses Sohnes) Vaterbruder, also der jüngere Bruder des Verstorbenen der nächstberechtigte Erbfolger sei. Diese Streitfrage kann füglich die Voraussetzung haben, daß der verstorbene Besitzer ohne Hinterlassung weder von Söhnen, noch von Töchtern verstorben war und läßt daher dafür, daß wenn eine Tochter vorhanden, diese auch dem Bruder oder Brudersohn nachstehen solle, nichts folgern.

Ueber die vom Referenten angezogene Königliche Resolution von 1727 wird unten ausführlicher gesprochen werden.

Der Korreferent entnimmt sein Votum nicht aus dieser Verordnung von 1727, sondern aus dem Wortlaut der Resolution von 1689 und deutet die Worte: „daß der älteste Sohn und so successive so lange noch ein Bruder da ist, sich der Gnade der perpetuellen Arrhende zu erfreuen haben soll" — dahin, daß die Wörter Söhne und Töchter ratione sexus und nicht ratione gradus zu verstehen, weil Söhne die männlichen, und Töchter die weiblichen Descendenten ausdrücken, also unter Söhnen die Agnaten oder der ganze Mannesstamm, unter Töchtern die Gesammtheit der Kognaten verstanden werden. Wenn dies auf dem Gebiete des deutschen Lehn- und des Fideikommißrechtes nicht zu beanstanden sein mag, so hat doch dem in den Provinzen Liv- und

Esthland damals und jetzt noch geltenden Erbrecht gegenüber jene Erweiterung des Begriffs: Söhne keine Berechtigung.

Nach v. Bunge: Das liv- und esthländische Privatrecht (Dorpat 1838) Nielsen: Darstellung des Erbfolgerechts in Livland (Riga und Dorpat 1824) und der auf Befehl des Kaisers Alexanders II. erfolgten Kodifikation des Provinzialrechts des Ostseegouvernements Theil III: Liv-, Esth- und Kurländisches Privatrecht (Petersburg 1864) hatte das Erbrecht in jenen Ländern namentlich auf Grund der sogenannten Gnaden des Hochmeisters v. Jungingen von 1397, des Erbischofs Sylvester von 1457, des Bischofs Johann Kievel von 1524 und des Bischofs Johann von Gellinghausen von 1540, sowie des Privilegiums des Königs Sigismund August vom 28. November 1561 zur Zeit des Erlasses der Tertialverordnungen aus den beiden letzten Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts sich so gestaltet, daß in der ersten Klasse sowohl Söhne als auch Töchter zu Erben berufen waren, und wenn bloß Söhne oder bloß Töchter erbten, dann unter diesen der Nachlaß auch mit den dazu gehörigen Landgütern zu gleichen Theilen getheilt ward. Nur wenn Söhne und Töchter konkurrirten, trat für die Landgüter ein Vorzug des männlichen Geschlechts in der Weise ein, daß die Söhne diese Landgüter allein erbten, dafür ihren Schwestern Leibzucht und Aussteuer aus den Gütern zu gewähren hatten.

Unter sich theilten die Söhne die Landgüter, wenn, was zulässig war, der Erblasser sie nicht einem derselben zu einem bestimmten Werthe angewiesen hatte, so, daß wenn ihrer nur zwei waren, der ältere das Gut innerhalb sechs Wochen schätzte und der jüngere die Wahl hatte, ob er das Gut für den gelegten Werth annehmen oder es dafür dem andern überlassen wolle. Konkurrirten drei oder mehr Söhne, so schätzten sie das Gut gemeinschaftlich und losten unter einander um dessen Besitz für den veranschlagten Werth.

Dieselbe Art der Theilung des Gutes fand auch statt, wenn bloß Töchter Erben waren, nur daß bei diesen noch die unverheiratheten das Vorrecht zum Naturalbesitz vor den verheiratheten hatten.

Erst in Ermangelung von männlichen und weiblichen Descendenten kamen die Ascendenten und Seitenverwandte je nach der Nähe der Linie oder des Grades zur Erbfolge, und auch in diesen

Klassen wiederholte sich in gleicher Weise das Vorrecht des männlichen Geschlechts zum Naturalbesitze der Landgüter und die Art der Auseinandersetzung zwischen den Miterben.*)

Der Vorzug des männlichen Geschlechts trat also nur dann ein, wenn männliche und weibliche Miterben an einem Nachlaßgrundstück participirten. Dagegen überwand die Gradesnähe mit Einschluß der Repräsentation immer den Vorzug des Geschlechts; ein Vorzug des Manns=Stammes vor den weiblichen Erben stand niemals in Frage.

Ob die Güter wohlerworbene oder Erbgüter waren, machte weiter keinen Unterschied, als daß nach dem Grundsatze: Das Gut bleibt beim Blut von dem es gekommen, die Erbgüter in aufsteigender und Seitenlinie nach der Seite vererbt wurden, von welcher sie herstammten.

Auch bei den Lehngütern galten dieselben Successionsgrundsätze. Für sie speziell waren jene Gnadenrechte ertheilt, um das alte strenge Mannlehnsystem zu brechen, welches Töchter und Seitenverwandte von der Erbfolge ausschließend beim Tode des Vasallen ohne Hinterlassung männlicher Descendenten das Lehn an den Lehns= und Landesherrn zurückfallen ließ. Durch die Gnadenbriefe und das Privilegium Sigismund August's von 1561 waren die Lehngüter so gut wie in Allodium verwandelt. (v. Bunge Privatrecht Bd. 2, § 359 und § 360.)

Hält man diesem Landrecht, in welchem übrigens die Wittwe des Verstorbenen auch an den Landgütern, so lange sie nicht wieder heirathete, Erb= und ausgedehntes Nutzungsrecht hatte, die Königliche Verordnung von 1689 gegenüber, so ist sofort unverkennbar, daß der König grade dieses von ihm Ritterschaftliches

*) Aus dem Rechte der Töchter auf Leibzucht und Aussteuer entwickelte sich durch Gewohnheitsrecht ein förmliches Erbrecht derselben, sodaß jetzt die Tochter den halben Antheil eines Sohnes als Erbtheil aus dem Landgut, wenn aber Geschwister des Erblassers diesen beerben, die Schwester den gleichen Antheil mit dem Bruder erhält. Der Ursprung der Verwandlung des Anspruchs auf Leibzucht und Aussteuer in ein wirkliches Erbrecht der Töchter bei Konkurrenz mit den Söhnen liegt im Dunkeln. v. Bunge a. a. O. § 361. Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Erdmann, Professor des Provinzialrechts in Dorpat, hat zur Zeit der Einführung des Tertialrechts in Liv= und Esthland dieses Erbrecht noch nicht gegolten. Das Vorrecht des männlichen Geschlechts in der oben angegebenen Beschränkung, und das Kürrecht bezw. Kavelung gelten auch heute noch.

und Adliges*) Successionsrecht genannte Erbrecht vor Augen hatte, um dasselbe für die Tertial-Erbfolge zu modificiren, und daß zunächst in dem Schlußsatze, wonach „dorten im Lande so „lange Söhne sich finden, die Töchter niemalen zu einem Land- „gute gelangen können“ unter Söhnen nur diese im eigentlichen Sinne und nicht der ganze Mannsstamm des ersten Erwerbers gemeint sein können, weil das Gegentheil eben jenem Landesrecht schnurstracks widersprochen hätte. Daraus folgt aber, daß der grade auf diese Voraussetzung gestützte Ausschluß der Töchter beim Vorhandensein von „Söhnen“ auch derselben Beschränkung dieses Wortes auf die leiblichen Brüder der Töchter unterliegt; und weiter muß dann auch in der vorangegangenen Bestimmung daß „der älteste Sohn und so successive so lange noch ein „Bruder da ist, sich der Arrhende erfreuen soll“, die Ausdehnung des Begriffs: Sohn und Bruder auf alle masculi des Mannsstammes des ersten Erwerbers zurückgewiesen werden. Auch logisch kann unter dem Bruder nicht der Bruder des ältesten Sohnes verstanden werden. Das verbietet schon der durch die Worte: und so successive, angedeutete Zwischensatz, welcher in seinem Gedankengange den ältesten Sohn des ersten Erwerbers, auf den sich die Anfrage beschränkt hatte, hinter sich lassend, die späteren Successionen in's Auge faßt, um auch hier für diese den Vorrang, welchen, wie kurz zuvor gesagt war, der älteste Sohn vor seinen jüngeren Brüdern haben müsse, festzustellen. Der „Bruder“ wird dadurch in die Reihe der erbenden Geschwister gestellt, wie dies gleich darauf, wo auch die Abfindung der Geschwister verboten wird, unzweideutig mit den Worten geschieht: das Arrhendegut dürfe nicht zur Theilung unter den Geschwistern kommen, sondern es müsse allemal der älteste Bruder, und so successive der nächste zur Arrhende sein.

Der Zweck der Verordnung war nur die Bestimmung, daß unter den mehreren erbenden Söhnen die Primogenitur gelte

---

*) Der gesammte Grundbesitz des flachen Landes, soweit er Privateigenthum war, befand sich wesentlich als Lehen in den Händen der Ritterschaft: diese bildeten den ersten Stand; ihm gegenüber war der Bürgerstand in den Städten. Zu einem dieser beiden Stände oder zur Geistlichkeit gehörten sämmtliche eingewanderte Deutsche. Die eingeborene Bevölkerung war allmählich unfrei geworden und saß als leibeigene Bauern auf den Gütern der Ritterschaft.

und die Abfindung der Geschwister wegfalle. Hätte damit auch die agnatische Erbfolge eingeführt sein sollen, dann durfte wegen der Erbfolge der Töchter es nicht bei dem bereits bestehenden Rechte belassen werden, wie dies doch am Schlusse der Verordnung geschieht.

Die andere Resolution von 1690 bestimmt ergänzend, daß auch bei der Erbfolge der Töchter das Erstgeburtsrecht zur Anwendung komme, und wenn man bei der wiederholten Betonung der Untheilbarkeit der Arrhendegüter füglich auch für die älteste Tochter die Pflicht zur Abfindung der Geschwister als beseitigt annimmt, so sind in Vorstehendem alle Aenderungen des Landesrechts angegeben, ohne daß auch eine bis dahin unbekannte agnatische Successionsordnung mit eingeführt wäre.

Nur auf eins kann noch hingewiesen werden, um den Gedanken anzuregen, das Absehen sei dennoch auf solche Erbfolge gerichtet gewesen, nämlich darauf, daß der König mit der Bestimmung der Primogenitur bei den Söhnen sein Wohlgefallen für Konservation der Familie geäußert habe. Der Korreferent für das oben erwähnte Tribunalserkenntniß zog diesen Punkt, wenn auch nur nebenbei, für sein Votum heran und Breslach (S. 33, § 7) will unter Berufung auf jenes Präjudiz solange der Mannsstamm des ersten Erwerbers besteht, die Töchter ausgeschlossen haben, weil sie finis familiae und daher unfähig sind, den splendor familiae zu erhalten. Zu dieser Ausführung giebt aber nicht einmal der Wortlaut jener kurzen Zwischenbemerkung Anlaß. Denn die bloße Konservation der Familie, woran der König sein Wohlgefallen äußert, ist doch etwas anderes als die Erhaltung ihres äußeren Ansehens und Glanzes, für welche ein Pachtgut, welches, wie unten gezeigt wird, sogar nur in zwei Bauer- oder Kossathenhöfen bestehen kann, ein wenig geeignetes Objekt bildet. In jenen Ostseeprovinzen lag überhaupt ein Bedürfniß für Familienfideikommisse garnicht vor, weil der Vorzug des männlichen Geschlechts bei der gesetzlichen Erbfolge sowohl in wohlerworbenen als auch in Erbgütern — (über welche letztere der Besitzer ohne Zustimmnng seiner Erben nicht einmal fideikommissarisch verfügen durfte, v. Bunge Privatrecht Band 2, § 395) — schon für gewöhnlich die weithin dauernde Erhaltung beim Namen der Familie auch ohne agnatische Succession sicherte. Trotz der die Errichtung von Fideikommissen erleichternden

Testamentsstadga von 1686 sind deshalb sehr wenige Familienfideikommisse entstanden; das erste in Livland soll erst 1756 von einem Grafen v. Manteuffel gestiftet sein. (v. Bunge Privatrecht Bd. 2, S. 321 und v. Richter Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen Thl. II, Bd. 2, S. 89.)

Dagegen hatte der König bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß es ihm darum zu thun sei, die Härte zu mildern, welche in der Entziehung eines langjährigen gutgläubigen und großen Theils mit erheblichen Opfern gepflegten Güterbesitzes lag.

In solchem Sinne sprachen die Verordnungen vom 18. Februar und 6. Juni 1687 (Anhang I) den Zweck der perpetuellen Arrhende mit Nachgebung des Tertials deutlich aus; und auch für die Resolution von 1689 selbst bleibt die Hauptsache, daß die Güter nicht getheilt und die Erbfolger von jeder Art der Ab- und Mitgift an die Geschwister befreit werden, „weil, wie es zum „Schluß heißt, sonsten ohnfehlbar folgen wollte, daß die Güter „selbst ruinirt und die Possessores gezwungen würden, die Gnade „der Arrhende zu quittiren."

Bei dieser in den Vordergrund tretenden Fürsorge für das ökonomische Wohl der von der Reduction betroffenen Besitzer und ihrer Nachkommen, bei denen das Tertialgut wie ein Erbgut mit Individualsuccession bleiben sollte, konnte der König sein „Wohlgefallen für Konservation derer Familien"*) aussprechen, ohne auch an eine agnatische Successions-Ordnung zu denken, welche nur da geboten ist, wo der splendor familiae, der äußere Glanz, das äußere Ansehen der durch den Geschlechtsnamen zu einer Einheit verbundenen Nachkommen des Stifters oder ersten Erwerbers erhalten werden soll, und nur in diesem Sinne femina finis familiae ist. Im Uebrigen wird unter Familie nach dem gewöhnlichen, wie auch juristischen Sprachgebrauch dasselbe, wie Verwandtschaft verstanden. Sie ist der Inbegriff sämmtlicher

---

*) Es mag immerhin bemerkenswerth sein, daß § 5 der oben zitirten schwedischen Testamentsstadga von 1686, der von Errichtung perpetueller Fideikommisse handelt, sich so ausdrückt: Wannen hero einem jeden zu seiner Familie Ansehen und Konservation und in andern Fällen zulässig ist, eine perpetuelle Verordnung zu stellen u. s. w., — also außer der Konservation der Familie auch ihr Ansehen noch als besondern Zweck hervorhebt. Irgend welche Successionsordnung schreibt jenes Gesetz für solche Fideikommisse nicht vor. (v. Bunge Privatrecht Bd. 2, S. 318.)

Blutsverwandten, hauptsächlich in der Descendentenlinie; (Lewis Fideikommißrecht S. 341, Pfeiffer Vermischte Aufsätze S. 67) und daß auch zu ihrer Erhaltung bleibende Familiengüter ohne agnatische Erbfolge gestiftet werden, zeigen die Familien-Fideikommisse des römischen wie auch des deutschen Rechts, auf dem Gebiete des letzteren hauptsächlich die bürgerlichen, bei denen deshalb auch die Vermuthung gegen die Ausschließung des Weiberstamms durch den Mannsstamm streitet. [Erkenntniß des Obertribunals von 1854 (Seuffert's Archiv Band 10 Nr. 71, Entsch. d. O. T. Band 28, S. 344). Gerber System des deutschen Privatrechts (Ausgabe 1882) § 274.]*)

Nach allem diesem bleibt es dabei, daß die Tertial-Verordnungen von 1689 und 1690 in Liv- und Esthland es bei dem Vorzug des männlichen Geschlechts bei Konkurrenz gleich naher weiblicher und männlicher Erben belassen, aber einen Vorzug des ganzen Mannsstammes vor den weiblichen Erben nicht begründet haben.

---

*) Abweichend will Beseler: Deutsches Privatrecht auch bei bürgerlichen Familien-Fideikommissen, zumal wenn für sie eine besondere Successions-Art angeordnet ist, die Erbfolge im Mannsstamme eintreten lassen; aber auch er setzt voraus, daß die Absicht des Stifters auf Erhaltung des Namens und Ansehens der Familie gerichtet gewesen ist.

IV.

Fortsetzung des Gutachtens.

B. Tertialerbfolge in Pommern.

Das zur Zeit der Begründung des Tertialwesens in Pommern als Landesrecht geltende Gemeine Recht mit seiner Gleichberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts bei der gesetzlichen Erbfolge hatte nichts, was der in den Verordnungen von 1689 und 1690 angeordneten Erbfolge widerstrebte, aber auch nichts, was geboten oder auch nur empfohlen hätte, die Verordnungen anders auszulegen, als sie in Liv- und Esthland galten. Auf dem Boden des Gemeinen Rechts konnte die Individualsuccession, die Primogenitur sowohl für die Söhne und Töchter, wie auch für Brüder und Schwestern des Erblassers, daneben der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bei Konkurrenz in derselben Klasse der Erbfolge, das Erb- oder Nutzungsrecht der Wittwe, solange sie nicht wieder heirathete, beim Mangel von Söhnen, und der Ausschluß der Abfindung der miterbenden Geschwister vom Tertialgut eingeführt werden, ohne daß der Vorzug des ganzen Mannsstamms des ersten Erwerbers vor Wittwe und Tochter des letzten Besitzers in das Tertialrecht mit aufgenommen ward. Allerdings war damals in Pommern das Lehnrecht mit der agnatischen Succession durchaus verbunden, aber ein Tertialgut, welches dem Besitzer nur verpachtet wird und zu keinerlei Lehn- oder ähnlichen Diensten verpflichtet, kann nimmer mit einem von der Krone den Vasallen unter lehnrechtlichen Normen zum Eigenthum verliehenen Lehngut, bei dem die agnatische Succession grade wegen Leistung der Lehnsdienste erforderlich war, verglichen werden.

Auch der damalige Tribunals-Assessor von Engelbrecht in Wismar erklärt in seinen Observationen S. 106 die Tertialerbfolge

für eine durchaus singulaire, ebenso von der Allodial- wie von der Lehnssuccession völlig abweichende. Wenn er trotzdem, wie er sich ausdrückt, meinen möchte, daß in zweifelhaften Fällen der König sie mehr nach Analogie der Lehn- als der Allodialsuccession deklariren würde, so übersieht auch er, daß das Richtige zwischen beiden liegt, nämlich Erbfolge mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts bei gleicher Linien- oder Gradesnähe ohne die agnatische Lehnsuccession, wie solche ja auch in dem alten deutschen Rechte namentlich dem sächsischen bei Stammgütern stattfand (Gengler: Deutsches Privatrecht Bd. 2, S. 1321) und sich in Liv- und Esthland erhalten hatte.

Auch haben schon Breslach § 5 Note a, v. Breitenstern § 50 Anm. a und die Verfasser des Provinzialrechts-Entwurfs Thl. 5 S. 279 u. S. 283 die Analogie der lehnrechtlichen Grundsätze für die Tertiale abgewiesen.

Es waren daher auch für Pommern lediglich die Verordnungen von 1689 und 1690 selbst die Normen für die Tertialsuccession; und wenn auch die Instruktion vom 12. Januar 1693 (Anhang VI) zum Schluß der Reductions-Kommission die Normirung der Arrhendebedingungen nach Maßgabe jener Resolutionen „soweit Ihr solches praktikabel und zum Werke dienlich findet" anheim stellt, so hat doch diese Kommission keinerlei Abweichungen bezüglich des Erbrechts für Pommern eingeführt. Es ist sogar der von ihr nach Hofe eingesandte Kontraktsentwurf mit dem Vorschlag, daß die Wittwe erst in Ermangelung von Söhnen und Töchtern die Arrhende zu genießen habe, wie im I. Abschnitt angeführt ist, gemißbilligt und ausdrücklich dieserhalb auf die Resolutionen von 1689 und 1690 verwiesen worden.

Auch eine spätere gesetzliche Ergänzung oder Aenderung dieses Rechts hat nicht stattgefunden. Zwar hat der Referent für das oben gedachte Tribunalsurtheil noch einen Königlichen Erlaß vom 12./27. Mai 1727 für sein Votum angezogen, aber auch dieser ist wenig beweiskräftig. Er ist aus Dähnert Bd. I, S. 1004 in Anhang IX abgedruckt. Seine Geschichte und Bedeutung ist folgende.

Als der Besitzer des Tertials Hohenwarth und Barkow, Baron Gustav Gabriel v. Appelmann 1721 verstorben war, hatte die Regierung, da ihr sowohl die Erben wie auch die Tertialverhältnisse unbekannt waren, die zum Tertial gehörigen Güter

an sich genommen und 1722 für die Krone anderweitig auf zwölf Jahre verpachtet. Der älteste Sohn des Verstorbenen, mit diesem gleichen Namans, war als Lieutenant in Kaiserlichen Diensten abwesend; für ihn betrieb sein Schwiegervater Oberstlieutenant v. Schävenbach, nachdem er vermöge seiner Freundschaft mit dem Kammer-Rath Gyldenpatron in Stralsund Kenntniß von den das Tertialwesen betreffenden Verordnungen erhalten hatte, mit Erfolg bei Hofe die Ausantwortung der Tertialgüter an seinen Schwiegersohn (Balthasar: Abhandlung über die Gerechtsame des Tribunals § 12, S. 18. v. Breitenstern § 23.) Hierbei ward der Zweifel erhoben, ob der Anspruch auf „die Nachgebung des Tertials" das heißt auf den dritten Theil der Pacht des Lustrationsanschlags, welcher Anspruch damals auch ohne den Besitz der häufig von der Regierung verpachteten Arrhendegüter gang und gäbe war, ebenso wie das Arrhendegut selbst unter die Individualsuccession des Tertialrechts falle, oder als ein allodiales Vermögensrecht sämmtlichen Erben des ersten Erwerbers zukomme. Letzteres ward von dem Hofgericht in Greifswald in seinem darüber der Regierung abgestatteten Berichte vom 16. Mai 1726 (ausführlich mitgetheilt in v. Breitenstern's Tertialrecht Beilage 20) aber nicht aus Unkenntniß der Tertialverordnungen (wie wohl gesagt ist), sondern aus diesen selbst und auf Grund einer langen Praxis angenommen und als allgemeiner Gebrauch des Landes*) bezeugt.

Die Begründung des Hofgerichts fand bei der Krone keine Zustimmung. Es erging vielmehr jene Königliche Verordnung vom 12. Mai 1727, welche als allgemein für die Tertiale geltenden Grundsatz aufstellte, daß „das Successionsrecht an den „perpetuellen Arrhenden nebst Nachgebung des Tertials inseparable-„ment dem ältesten Sohne des verstorbenen Possessoris oder „Arrhendatoris und successive so lange einer von der männ-„lichen Linie da ist, zugehören muß, ohne daß derselbe ver-„bunden sein möge, einige Ab- oder Mitgift aus dem Arrhendegut „an seine Geschwister oder Miterben zu erlegen."

---

*) Auch in unserm Nielitzer Tertial hatte der Sohn des ersten Erwerbers seine Schwesterkinder an der tertia pars theilnehmen lassen, ward aber später, nachdem die Königliche Resolution von 1727 bekannt geworden war, durch Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Loitz vom 13. Oktober 1749 von dieser Verpflichtung entbunden (v. Breitenstern Beilage Nr. 26).

Hierdurch ward also entschieden, daß das Arrhendegut sowohl wie auch der Genuß der tertia pars der Pacht unzertrennlich in der einen Hand des nach den Tertialverordnungen succedirenden ältesten Sohnes verbleiben und ebenso ungetheilt sich weiter vererben sollen. Nur diese Zusammengehörigkeit mit Ausschluß der Geschwister von der Theilnahme an dem Genuß stand in Frage; alles Uebrige war unzweifelhaft und bedurfte keiner Deklaration. Wie die an den König gerichtete und in dem Rescript wiedergegebene, auf die miteingesandten Verordnungen von 1689 und 1690 gestützte, Anfrage fast gleichlautend mit letzteren dahin geht: „ob nur allein des primi acquirentis ältester Sohn und successive „der älteste von den Söhnen exclusis heredibus sexus feminini sowohl dazu (d. h. der Nachgebung des Tertials) als zur „perpetuellen Arrhende derer von den ersten Possessoribus reducirten Gütern berechtigt sein solle" — so hat auch des Königs Antwort mit der Umschreibung: successive so lange einer von der männlichen Linie da ist, nichts anderes als jene Resolution selbst sagen und vielleicht nur den etwa in der Anfrage liegenden gänzlichen Ausschluß des weiblichen Geschlechts vermeiden wollen.

Der älteste Sohn des verstorbenen Besitzers war wie der v. Appelmann'sche Stammbaum in Anhang XV zeigt, auch dessen ältestes Kind, und hatte eine Schwester und zwei jüngere Brüder. Daß ihm die Arrhende zufiel, war nach den Verordnungen von 1689 und 1690 so zweifellos wie möglich.

Es lag also zu einer Interpretation dieser Verordnungen dahin, daß in den Tertialen durchaus die agnatische Erbfolge stattfinde, und erst nach dem gänzlichen Aussterben des Mannsstammes die Töchter zur Succession berufen seien, gar kein Anlaß vor. Wäre aber ein solcher Ausspruch beabsichtigt gewesen, dann hätte er auch deutlicher ausgedrückt werden müssen, was schon durch den Gebrauch des Plurals: einer von den männlichen Linien, so leicht hätte geschehen können, während der Singular die Deutung begünstigt, daß die männliche Linie nur als die eine von Sohn zu Sohn weiter gehende Linie gedacht ist.

Sonach bleibt nur noch das Tribunalserkenntniß von 1763 als Stütze der agnatischen Erbfolge übrig. Seine Bedeutung für unser Provinzialrecht soll nicht verkannt werden. Denn auf Grund gesetzlicher Vorschriften, allerdings aber auch in Gemäßheit einer communis opinio hat der Entwurf dieses Provinzialrechts zum

§ 4 der Einleitung (Thl. I S. 2) den Rechtssatz formulirt, daß „den gerichtsgebräuchlichen und wohlgesprochenen Präjudizien der „höchsten Instanz insofern sie nicht wider die Gesetze sind, sondern „Fragen betreffen, welche in den Gesetzen nicht deutlich entschieden „werden, insbesondere aber, wenn dadurch Gewohnheitsrechte be„stätigt werden, von den Gerichten nachgegangen werden soll.“

Als Gesetze sind hierfür die Schwedisch-Pommersche Regimentsform von 1644 angezogen, welche den Gerichten zur Pflicht macht: „daß den ordentlichen beschriebenen Rechten, vorigen „gerichtsgebräuchlichen und wohlgesprochenen Präjudicien nach„gefolget und sonsten vorangezogenen Hofgerichtsordnungen, so„weit sie in Observanz und durch vorgenommene Revision ge„bessert und erklärt, nachgesetzt werde“ und die Hofgerichtsordnung von 1672, wonach die Gerichte „auf des Reichs gemeine Rechte, „Konstitutionen, Abscheide, Mandate, Land- und Religionsfrieden, „und Unsere Landordnung, Recesse, ehrbare Statuten und Ge„wohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren „und Unsere gegebene Privilegia und Begnadigungen, Erb- und „andere Verträge, die vor sie gebracht und sonst ihnen bekannt „seyn nach dero buchstäblichem Einhalt, Urtheil und Bescheid „fassen und aussprechen sollen.“

Zu letzterer Vorschrift bemerkt der hofgerichtliche Visitationsreceß von 1737 Nummer 6 monirend, daß „Dikasteriales nach „Inhalt dieses § der Ordnung sich nicht allemal nach dem buch„stäblichen Inhalt der Statuten, Privilegien und andern darin „benannten Verfassungen in judicando et decernendo gerichtet, „noch an die bekannten und auch per judicata des Königlichen „Tribunals bestätigten Gewohnheiten gebunden“ — und weis't sie an „sich diesen Passum der (Hofgerichts-) Ordnung in ihren „Relationibus, Correlationibus und Votis beständig zur Norm „dienen zu lassen.“

Durch diese Provinzialgesetze ist den Erkenntnissen des Tribunals die Kraft authentischer allgemein gültiger Gesetzes-Interpretation direkt nicht beigelegt, ihre Bedeutung als Präjudizien aber an die Voraussetzung geknüpft, daß sie entweder Gewohnheiten bestätigen oder gerichtsgebräuchliche Präjudizien, das heißt solche Entscheidungen sind, welche vom Gerichtsgebrauch als Präjudizien anerkannt werden, also nur im Gesetz nicht deutlich entschiedene Fragen betreffen, zugleich aber auch wohlgesprochen sind.

Bei dem Nachweise des Mißverständnisses der Tertialverordnungen von 1689 und 1690 darf das Erkenntniß von 1763 als wohlgesprochenes nicht gelten, und da es auch keine Gewohnheit bestätigt, sondern sich wesentlich nur auf eine über den buchstäblichen Inhalt jener Verordnungen hinausgehende Erweiterung des Begriffs von Söhnen und Töchtern gründet, so ist dasselbe nicht dazu geeignet, als maßgebendes Präjudiz beachtet zu werden.

Der weiteren Frage aber, ob nicht auf Grund jenes Erkenntnisses ein Gewohnheitsrecht sich gebildet hat, würde von vorne herein der jetzt allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz entgegentreten, daß selbst ein Gerichtsgebrauch, oder eine in wiederholten Entscheidungen gleichen Sinnes kundgegebene Rechtsansicht, wenn er auf Mißverständniß der Gesetze beruht, kein Gewohnheitsrecht erzeugt. (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 3 S. 211, wo dies grade in einer neuvorpommerschen Sache ausgesprochen ist.)

Ueberdies fehlt es aber auch an einer aus jenem Tribunalsurtheil etwa hergeleiteten gemeinsamen Rechtsüberzeugung im Kreise der Betheiligten, welche durch die bloße bisherige gleichfalls irregegangene Doktrin nicht ersetzt werden kann, und nicht minder an wirklicher Uebung solcher opinio necessitatis. (Urtheile des Reichsgerichts in Seyffert's Archiv Bd. 44 Nr. 81 — Bd. 47 Nr. 89. — Juristische Wochenschr. 1891 S. 423 Nr. 40 u. 41.)

Soweit ich die Geschichte der zur Zeit des Tribunalserkenntnisses bestandenen Tertiale*) aus Berghaus: Landbuch von Pom-

*) v. Breitenstern § 24 zählt 14 Tertiale auf, darunter 3 Geldtertiale, bei denen der Berechtigte keinen Besitz des Arrhende-Guts hat, sondern nur tertia pars der von der Regierung eingehobenen Pacht bezieht. Hierzu kommt noch das Geldtertial Krummenhagen, welches aber schon 1773 ausgestorben war. Zur Zeit des Tribunalserkenntnisses bestanden: 1. Gülzow mit den Nebengütern; — 2. Hohenwarth mit Nebengütern; — 3. Negenthin; — 4. Nielitz; — 5. Schulzenhof bei Gützkow; — 6. Mönkwitz; — 7. Boddow (Geldtertial); — 8. Krummenhagen (Geldtereial). Diese sind sämmtlich auf die weibliche Descendenz des ersten Besitzers übergegangen 9. Manschenhagen; — 10. Kräplin; — 11. Neuendorf bei Gützkow (Geldtertial); — 12. Rubenow (Geldtertial); — 13. Wusterhusen und Stevelin (v. Hackewitzsches Tertial): — 14. Beyershagen und 15. Varbelwitz (wohin das Tertial von Kakernehl und Wittenhagen übertragen war). Die Tertiale 1 und 2, und so viel ich erfahren konnte, auch 14 und 15 sind erloschen (vergl. die Stammtafeln XIV und XV im Anhang).

mern Thl. 4 Bd. 2 (Kreis Greifswald, in welchem die meisten Tertialgüter belegen sind) durch Mittheilungen aus den Akten der Königlichen Regierung zu Stralsund und sonst wie habe ermitteln können, ist daraus außer dem vom Tribunal entschiedenen v. Hackewitz'schen Erbfall bis zu dem hier interessirenden Nielitzer (1886) kein einziger anderer zu konstatiren, wo Agnaten des letzten Besitzers dessen Wittwe oder näher verwandte Kognaten zurückgedrängt hätten.

Erst in der allerjüngsten Zeit sind zwei Fälle vorgekommen, in denen wenigstens einstweilen die Agnaten die Tertialrechte vor der Wittwe bezw. Tochter des letzten Besitzers ausüben.

In dem Rubenower Geldtertial hatte die Regierung, als 1874 der Inhaber J. D. Nehls mit Hinterlassung einer Tochter aber keines Sohnes gestorben war, seiner Wittwe das Vorrecht vor seinem sich gleichfalls meldenden Bruder Fischer J. Ch. Nehls zu Lubmin eingeräumt und ihr die Tertialgelder bis zu ihrem Tode ausgezahlt, ohne daß der Bruder seine Ansprüche weiter geltend machte. Dies entsprach durchaus dem Wortlaut der Tertialverordnung von 1690, nicht aber dem Tribunalserkenntniß von 1763, weil dieses mit der Tochter auch die Wittwe ausschließt; denn da die Tochter zunächst nach der Wittwe erben soll, so muß konsequenter Weise auch die Wittwe zurücktreten, so lange der die Tochter ausschließende Mannsstamm des ersten Erwerbers noch nicht gänzlich erloschen ist, wie dies auch v. Breitenstern § 53, Breslach cap. II § 21 und § 26 und der Entwurf des Provinzialrechts Thl. 5 S. 282 (siehe Nummer 3 der am Schlusse des I. Abschnitts aufgeführten Sätze) als Folge des Tribunalserkenntnisses annehmen. Als aber die Wittwe 1890 starb, gab die Regierung abweichend von der früheren Ansicht, nunmehr dem sich wiederum meldenden Bruder den Vorzug vor der das Tertial gleichfalls begehrenden Tochter des letzten Besitzers.

Der andere Erbfall trat 1892 in Kräplin, einem Tertial mit Arrhendebesitz ein, welches in fortlaufendem Erbgang vom Vater auf Sohn sich auf den letzten Besitzer, Eugen v. Bohlen, vererbt hatte. Dieser hinterließ keinen Sohn, drei Töchter und eine Wittwe. Hier ward der Bruder, Ewald v. Bohlen, als zum Tertial Nächstberechtigter auch vor der gleichfalls als Prätendentin aufgetretenen Wittwe von der Regierung erklärt und besitzt zur Zeit das von ihm verpachtete Tertialgut. Ob sich die Wittwe

mit der Erklärung der Regierung zufrieden giebt, ob etwa, wie im Nielitzer Tertial geschehen, zwischen ihr und dem Bruder ihres Mannes ein Vergleich geschlossen ist, habe ich nicht erfahren; und da die Töchter jedenfalls erst nach dem Tode der Wittwe ihre Erbrechte geltend machen können, so scheint hier die Streitfrage noch nicht gelös't zu sein.

Als vielleicht hierher gehörig erwähne ich noch, daß neuerdings im Neuendorfer Geldtertial der Uebergang aus einer männlichen Linie in die andere stattgefunden hat, ohne daß jedoch eine Kollision mit kognatischen Verwandten hervorgetreten ist. Auch hier war das Tertial von Anfang an nur von Vater auf Sohn und so zuletzt auf Dr. Fr. W. Hüen vererbt worden. Dieser starb 1872 in Rostock kinderlos und unverheirathet. Die Tertialgelder blieben zunächst unabgehoben. Erst 1873 meldete sich ein agnatischer ziemlich weitläufiger Verwandter, Kaufmann Wilhelm Hüen aus St. Franzisko in Kalifornien, legitimirte sich auch als Descendenten des ersten Erwerbers und erhielt darauf von der Regierung die Tertialgelder ausgezahlt. Ob bei dem Tode des Dr. Hüen irgend welche näheren Verwandte vorhanden gewesen sind, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Im Jahre 1891 starb auch der Kaufmann Wilhelm Hüen, anscheinend in Lübeck; auch er war kinderlos. Ein Adoptivsohn ward von der Regierung als nicht erbberechtigt zurückgewiesen, und dem sich gleichfalls bewerbenden Bruder des Verstorbenen das Tertialrecht eingeräumt. Die Wittwe des Wilhelm Hüen hat sich mit einem Anspruch nicht gemeldet.

Ob man in diesen vereinzelten Fällen den Betheiligten nach ihrem Bildungsstande (Rubenower Tertial) und nach ihrem auswärtigen Wohnorte (die das Tertial Kräplin besitzende Familie v. Bohlen wohnt in Schlesien) überhaupt eine Ansicht von dem was in Tertialen Rechtens ist, zumuthen kann, mag schon bedenklich sein; gewiß aber ist eine sichere und gemeinsame Rechtsüberzeugung nicht vorhanden gewesen, wie die schwankende Auffassung des Erbrechts der Wittwe bei der Regierung selbst und die Erhebung der einander widersprechenden Ansprüche der Prätendenten genügend kund thun.

Die Bildung eines Gewohnheitsrechts im Sinne des Tribunalserkenntnisses muß daher, auch abgesehen von dem Mangel einer längere Zeit hindurch dauernden Uebung, verneint werden; und

so bleibt es auch für Pommern dabei, daß, wie die Verordnung von 1689 wenn auch mit etwas anderen Worten ausspricht, das Arrhendegut oder Tertialrecht gleichsam ein gesetzliches Prälegat für Denjenigen von mehreren Erben ist, welcher die Erstgeburt für sich hat, und welcher, wenn männliche und weibliche Erben zugleich berufen sind, zu ersteren gehört, ohne verbunden zu sein, aus diesem Arrhendegut an seine Geschwister oder Miterben eine Ab- oder Mitgift zu erlegen. Die Stellung des Tertialfolgers außerhalb des Kreises der Miterben, wie sie die agnatische Succession mit sich bringt, hat jener Resolution durchaus fern gelegen; zumal die tröstliche Versicherung, welche der König in dem Erlasse vom 18. Febr. 1687 (Anhang I) den Besitzern reducirter Güter ertheilte, daß sie „das, was sie von Zeit zu „Zeit zu des Gutes Aufnahme zu excoliren und zu verbessern „vermögen, für sich und ihre Erben zu ewigen Zeiten zu gute „und bestens zu genießen haben sollen", — darauf hinweis't, daß auch jeder spätere Besitzer zum Besten seiner eigenen Erben, aber nicht für einen fernstehenden Agnaten seinen „Fleiß zur „Verbesserung des Guts und zur Kultur des Landes anwenden" möge.

V.

Fortsetzung und Schluß des Gutachtens.

C. Tertialerbfolge der Tochter des letzten Besitzers und ihrer Descendenz.

Bleibt die agnatische Erbfolge überhaupt vom Tertialrecht ausgeschlossen, dann unterliegt beim Mangel männlicher Descendenten des letzten Besitzers die Succession der Wittwe und demnächst der Tochter und ihrer Nachkommen schon nach den Verordnungen von 1689 und 1690 keinem Bedenken und keiner Schwierigkeit. Es fällt dann der Streit zwischen Regredient-Erbin und Erbtochter gänzlich fort; es tritt nach der Resolution von 1690 auch unter den Töchtern das Erstgeburtsrecht, und in der weiteren Vererbung ebenso wieder der Vorzug des männlichen Geschlechts bei Konkurrenz mit sonst gleichberechtigten Erben ein. Dieser Vorzug ist auch für die Erben der Frau durch die Verordnung von 1689 gegeben und lag bereits im Landesrecht von Liv- und Esthland, wo es keinen Unterschied machte, ob das Gut vom Vater oder von der Mutter hinterlassen wurde.

In unserm Nielitzer Erbfall steht also nach der bisher entwickelten Ansicht der Frau v. Schack als der ältesten Tochter des ohne Hinterlassung von Söhnen verstorbenen letzten Besitzers die Nächstigkeit zu dem Tertial zu.

Zu demselben Resultat komme ich aber auch bei der Annahme, daß solange noch der Mannsstamm des ersten Erwerbers besteht, die weibliche Erbfolge ausgeschlossen wird, wenn dann weiter die Frage aufgeworfen wird, ob auch in der Succession der weiblichen Descendenz die agnatische Erbfolge wieder Platz greift.

v. Breitenstern (§ 50 Anm. a) bejaht sie, weil allgemein die Resolution von 1689 besage, daß Töchter vor oder zugleich mit

den Söhnen nicht admittirt werden können, und weil nicht zu zweifeln, daß nach dem Rechte in Livland, worauf jene Resolution sich beziehe, auch in dem Falle, daß eine Frau von Söhnen und Töchtern beerbt wird, ohne Unterschied des Alters den Söhnen das Vorrecht vor ihren Schwestern gebühre. Außerdem nimmt v. Breitenstern auf zwei Erbfälle in den Tertialen Gülzow und Hohenwart Bezug, in denen durch Königliche Erlasse nach dem Aussterben des Mannsstammes bei Gülzow dem ältesten Sohne der bereits zur Succession gelangten Erbtochter und bei Hohenwarth dem Enkel einer Vater-Schwester des letzten Besitzers aus dem Mannsstamm die Tertiale verliehen sind, und meint, daß, wenn in beiden Fällen diese Söhne ältere Schwestern gehabt haben, dadurch der Vorzug des männlichen Geschlechts auch unter den Descendenten der Erbtochter außer Zweifel gestellt werde.

Die beiden Erlasse vom 4. September 1751 für Gülzow (Dähnert Band I, S. 849) und vom 15. März 1781 für Hohenwart (Dähnert Band I, S. 896) sind hier als Anhang XI und XII wiedergegeben. Ebenso füge ich aus Anrep's schwedischem Adelslexikon Stammtafeln in Anhang XIV für die Graf Lillje'sche und de la Gardie'sche Familie und in Anhang XV für die Baron von Appelmann'sche Familie bei. Daraus sind die Familien-Verhältnisse ersichtlich, welche sowohl dem v. Breitenstern als auch den Verfassern des Provinzialrechts unbekannt waren. Durch sie wird bestätigt, daß der älteste Sohn der Gräfin de la Gardie beim Tode der letzteren in der That zwei ältere Schwestern am Leben hatte, von denen die ältere Britta Sophie in's Kloster gegangen, die andere Eva an den Kanzlei-Präsidenten Eckeblad verheirathet war. Der in der v. Appelmann'schen Familie zum Tertial berufene Enkel Johann Wilhelm v. Gyllenstorm (Nr. 11 der Stammtafel) war überhaupt das älteste Kind seiner Mutter*;

---

*) Der Erbfall in der v. Appelmann'schen Familie hat etwas Eigenthümliches. Als der letzte Tertialbesitzer Peter Reinhold (Nr. 7 des Stammbaums) 1779 starb, waren als seine nächsten Erben die beiden damals lebenden Töchter seiner verstorbenen Vaterschwester, der Frau Oberst v. Mentzer (Nr. 4), nämlich die Frau Oberst v. Quillfeldt (Nr. 9) und die Frau Oberst v. Gyllenstorm (Nr. 10) berufen; und nach dem Grundsatz der Primogenitur hätte der ersteren, als der älteren Schwester, die Erbfolge in das Tertial nach der Wittwe des Verstorbenen gebührt. Nun aber starb dieselbe am 15. Februar 1781 vor der Wittwe des Erblassers, welche erst am 9. De-

seine Bevorzugung ergab also nichts für die v. Breitenstern'sche Meinung. Aber auch der andere Fall rechtfertigt zwar den Vorzug des männlichen Geschlechts bei gleicher Gradesnähe auch in der Succession der weiblichen Linie, nicht aber auch das Wiederaufleben agnatischer Erbfolge, nachdem einmal der Mannsstamm ausgestorben war. v. Breitenstern hat eben nicht gewußt, daß in Liv- und Esthland nur jener beschränkte Vorzug des männlichen Geschlechts geltend war, und nur deshalb kam er zu dem Fehlschluß, daß „von der zur Succession gelangten Tochter die Tertial-„rechte wiederum auf alle ihre Descendenten nach dem Primo-„genitur-Rechte in gleicher Ordnung und mit gleichem Vorzuge „des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, als im Vorigen „(d. h. bei der Erbfolge der Söhne) gezeigt worden, sich vererben."

Die Verfasser des Provinzialrechts sind ihm lediglich gefolgt, ohne eine anderweitige Begründung des unter Nummer 5 der Erbfolgeordnung S. 14 angeführten Satzes zu geben.

Weiter aber frägt sich, ob, wenn doch einmal die agnatische Erbfolge auch für die Tertialgüter anzuerkennen ist, dann nicht auch die Konsequenz gezogen werden muß, daß dieselbe analog den Grundsätzen des Lehn- und Fideikommißrechts auch für die Weibersuccession zu gelten habe.

Die Vorfrage, ob dieser Grundsatz in den genannten beiden Rechtsinstituten, sofern er nicht durch partikuläre Gesetze oder durch die Anordnung des Stifters gesichert ist, wirklich besteht, ist bekanntlich sehr bestritten.

Wird sie für das Weiberlehn bejaht, dann bleibt dennoch

---

zember 1782 ihr Leben beschloß, also bevor sie das Tertial angetreten hatte. Ob daher die Frau v. Quillfeldt das Tertialerbfolgerecht auf ihre Kinder vererbt hatte, mag zweifelhaft gewesen sein; war es nicht geschehen, dann waren ihre Kinder von der Erbschaft durch ihre Mutterschwester Frau v. Gyllenstorm (Nr. 10) ausgeschlossen, weil in dieser vierten Klasse der Erben eine Repräsentation nicht stattfand. Das Datum des Königlichen Erlasses vom 15. März 1781 läßt ersehen, daß der Oberst v. Gyllenstorm nicht gesäumt hat, nach dem Tode der Frau v. Quillfeldt sich für seinen Sohn das Tertial zu sichern. Mit dem Erlöschen dieses v. Gyllenstorm'schen Zweiges der v. Appelmann'schen Familie in der Person des Karl Gustav (Nr. 19) hat das Tertial sein Ende erreicht und ist wieder freies Eigenthum der Krone geworden. Die Königliche Verordnung vom 15. März 1781 verlieh es nämlich dem Lieutenant Johann Wilhelm v. Gyllenstorm für sich und seine männlichen Leibeserben, worin allerdings eine dem Tertialrecht durchaus fremde Beschränkung lag.

die analoge Verwerthung dieses Princips für die Tertiale ausgeschlossen, weil im Lehnrecht die Lehnsfähigkeit die agnatische Succession bedingt und namentlich auch für deren Fortsetzung in der weiblichen Erbfolge Ausschlag gebend ist. In dem Lehnrecht, wie es in Vorpommern unter schwedischer Herrschaft sich gestaltet hatte, tritt dies besonders klar hervor. Durch Königliche Resolution von 1669 waren die Erb- und Stammlehne zu successiven Weiberlehnen gemacht, aber so, daß „in Entstehung männlicher „Leibes-Lehns-Erben in denselben des Lehn-Manns Töchter „succediren, und dieselben auf ihre Kinder vererben mögen der- „gestalt und also, daß mehrerwähnte Güter die Substanz und „Natur der Lehne nach wie vor behalten, derhalben von Fällen „zu Fällen gemuthet und gesucht, das juramentum fidelitatis er- „stattet, Investitur- und Renovationsbriefe durchgehends darüber „genommen, auch die J. K. Majest. als dem Lehnsherrn und „Herzogen zu Pommern gebührende Roßdienste darüber prästiret „und geleistet werden, der succedirenden Töchter Erben aber als- „dann, wenn derselben Vater eine lehnsfähige Person „gewesen, succediren, unter denselben die Söhne vor den Töchtern „den Zutritt haben, das jus agnationis nach Lehnrechts-Art und „Gewohnheit dabei beobachtet werden."

Die Ausdehnung dieses Privilegs auch auf die Gnadenlehne geschah durch Verordnung von 1720 mit den Worten: „daß wenn „der letzte Lehnmann in Ermangelung rechtmäßiger Agnaten „und Mitbelehnten, Töchter hinterließe, selbige alsdann ohne „Unterschied, es mögen Erb- oder Gnadenlehne sein, in die Lehne „in Vorpommern und Rügen zu succediren, auch selbige auf ihre „Descendenten, wenn sie lehnsfähige Personen sein, zu „transmittiren berechtigt sein sollen."

(Engelbrecht: de successione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Gryphisw. 1741.)

In diesen Bestimmungen wird für die Erbfolge der Tochter das Lehnsverhältniß in allen seinen Beziehungen mit großer Geflissenheit aufrecht erhalten, für die der Erbtochter persönlich mangelnde Lehnsfähigkeit Ersatz in der Person ihres Ehemannes und Vaters ihrer succedirenden Kinder, nicht minder auch für diese die Lehnsfähigkeit verlangt, und unter allen solchen Voraussetzungen soll auch das jus agnationis in Kraft bleiben. Wie hier im Weiberlehn das agnatische Princip sich eigentlich von selbst

versteht, ebenso fremd muß es im Tertial erscheinen, dessen Tendenz nur auf die Konservation des verpachteten Guts und des leiblichen Wohlstandes des Pächters gerichtet ist.

Im Fideikommißrecht ist der Wiedereintritt der agnatischen Erbfolge in der für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes vom Stifter berufenen Frauen-Descendenz noch streitiger als im Lehnrecht. Verneint wird er von Pfeiffer (Vermischte Aufsätze S. 67) mit der Motivirung, daß selbst die adligen Fideikommisse, wenn sie dem Willen des Stifters gemäß nach Erlöschen des Mannsstammes mit gleicher Successionsart auf die weibliche Descendenz übergehen, statt des Zwecks, dem splendor familiae des Stifters oder ersten Erwerbers zu dienen, die wesentlich verschiedene, wenn auch ähnliche Bestimmung erhalten, durch Bewahrung des Fideikommißgutes für die weitere Familie nur noch deren innern Wohlstand zu fördern. Mit ihm stimmt Lewis Fideikommißrecht S. 395 überein. Darnach wiederholt sich zwar die besondere Successionsart, Primogenitur u. s. w. aber ohne den Vorzug des männlichen Geschlechts, wenn nicht auch dieser vom Stifter noch besonders angeordnet wurde.

Indeß haben gewichtigste Autoritäten nicht bloß diesen Vorzug auch für die Kognatenfolge behauptet (Mittermayer Deutsches Privatrecht § 449 jedoch mit Beschränkung auf die Konkurrenz mit weiblichen Erben in gleichem Grade), sondern ihn auch zu Gunsten einer wiedereintretenden agnatischen Succession erweitert.

Besonders ist Dr. Schultze: Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts (Leipzig 1876) für letzteres eingetreten; ihm ist Stobbe: Deutsches Privatrecht S. 372 gefolgt, und auch das Reichsgericht hat in seinem Erkenntniß vom 19. April 1887 in Sachen des Herzogs v. Oldenburg wider den Fürsten von Waldeck und Pyrmont in gleichem Sinne unter Bezugnahme auf Dr. Schultze und mit seinen Worten sich dahin ausgesprochen, daß das agnatische Princip so innig mit der Natur des Fideikommisses verwachsen sei, daß es, wenn auch in einem einzelnen Falle durch die Succession der nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Succession gelangenden Kognaten unterbrochen, sobald als möglich wieder in Kraft trete. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 S. 198 u. f.) Diese Bemerkung ward übrigens nur nebenbei gemacht; für die Entscheidung des zur Aburtelung vorgelegten Rechtsstreits war als Nebenfrage nur der Vorzug des männlichen

Geschlechts vor sonst gleichberechtigten Prinzessinnen zu erörtern, nicht aber der Vorzug des Mannsstamms vor, der Linie oder dem Grade noch zum letzten Besitzer näher verwandten Frauen.

Dr. Schultze geht in seinem Rechtsgutachten über die Erbfolge der Fürst Reuß-Köstritzer Familie in den vom Grafen v. Sinzendorf zum Fideikommiß gestifteten Herrschaften Haggenberg und Ernstbrunn davon aus, daß der die rechtliche Natur des Familienfideikommisses bestimmende Zweck die Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie ist, unterstellt dem Stifter, welcher nach Abgang des Mannsstamms eine kognatische Erbfolge angeordnet hat, die Intention, eine neue Familie gewissermaßen zur künstlichen Fortsetzung seines abgegangenen Mannsstammes zu machen, und schließt damit, daß in den möglichst analogen Verhältnissen des neuen zur Succession gelangten Hauses, in der Fixirung eines neuen Mannsstammes die Absicht des Stifters gewiß eine größere Befriedigung finde, als in dem ungeordneten und zufälligen Springen der Erbfolge von einer Familie in die andere, wodurch vielleicht bei jedem Successionsfalle ein Inhaber mit einem neuen Namen und Wappen eintrete.

Die hiernach Ausschlag gebende Willensrichtung des Stifters ist aber in den Tertialverordnungen, wie schon oben dargethan wurde, nicht zum Ausdruck gekommen. Unterstellt man auch dem Könige bei ihrem Erlasse die Absicht, ein vom Landesrecht abweichendes fideikommißartiges Rechtsverhältniß herzustellen, so geht dieselbe doch jedenfalls nicht über den Mannsstamm des ersten Erwerbers hinaus. Die Kognaten hat er zur subsidiären Erbfolge nicht einmal berufen, was doch unstreitig zum Fortbestand des Fideikommisses als solchen auch in der weiblichen Descendenz nothwendig gewesen wäre; er läßt sich vielmehr das Successionsrecht der Töchter nur gefallen, weil es einmal nach Landesrecht bestand, und nimmt es so, wie es besteht, sogar mit der Beschränkung durch das dem Fideikommiß fremde Erbrecht der Wittwe mit auf.

Dazu kommen noch der bürgerliche Charakter der Tertiale mit ihrem durchaus anders aufzufassenden Zweck und ihr meistentheils nur beschränkter Werth.

Daß die Tertialvergünstigung kein Privilegium des Adels hat sein sollen, ist zweifellos. Von den jetzt noch bestehenden

10 Tertialen sind bürgerlichen Besitzern reducirt und wieder zu Tertialrecht verliehen:

1. unser Nielitz dem Pächter Mentz; 2. Neuendorf dem Bürgermeister Hüen in Demmin; 3. Voddow dem Rathsherrn Knoch in Anklam; 4. in Rubenow zwei Bauerhöfe dem Rentmeister Knoch bezw. dem Schiffer Nehls; 5. Schulzenhof einem Sohne des Obersten Jakob Bohm, dem Kornet Lorenz Bohm bezw. seinen Söhnen; und was den Umfang der Tertialgüter anbetrifft, so hat Schulzenhof nur ein Areal von 343,39 Morgen mit einem Grundsteuerreinertrag von 1686 Mark, Nielitz ein Areal von 2134 Morgen mit einem Reinertrag von 10110 Mark. Das Geldtertial Neuendorf bringt jetzt eine Rente von etwas über 3000 Mark, das von Voddow eine solche von 150 Mark und das von Rubenow eine Rente von sogar nur 45 Mark, während die Tertiale Mönkwitz und Manschenhagen nur in zwei Kossathen- bezw. Bauerhöfen, und ebenso Negenthin nur in zwei Bauerhöfen (5 Hufen) bestehen.

Der Schluß also ist, daß von den, für den Wiedereintritt agnatischer Erbfolge in der Weiberdescendenz vorausgesetzten Eigenthümlichkeiten, Lehnsfähigkeit und Glanz der Familie, am Tertial nichts Aehnliches haftet, sogar so wenig, daß das Arrhendegut kaum sich dagegen sträuben könnte, den unehelichen Sohn seiner Besitzerin als ihren Tertialnachfolger zu dulden und als Stammvater einer neuen Tertialistenfamilie anzuerkennen (Provinzialrecht Thl. 5, S. 280) — daß mithin eine Analogie jener Rechtsinstitute für die Tertialerbfolge nicht zu verwerthen ist. Da aber das Tribunalserkenntniß von 1763 nur für die Succession des Mannsstammes des ersten Erwerbers entschieden hat, und da ferner eine gewohnheitsmäßige Ausdehnung seines Princips auch auf die Descendenz der Erbtochter völlig ausgeschlossen ist, so haben nur die Verordnungen von 1689 und 1690, in dem oben ausgeführten Sinne, womit die Deklarationen von 1751 und 1781 in keinem Widerspruch stehen, unsere Erbrechtsfrage zu lösen, und darnach muß, nachdem Nielitz bereits 1813 auf die Erbtochter übergegangen war, der Frau v. Schack, als der ältesten Tochter des ohne Hinterlassung von Söhnen verstorbenen letzten Besitzers, nach dem Tode der Wittwe die Nächstigkeit zum Tertial zuerkannt werden.

Anhang

enthaltend

die Verordnungen über das Tertialerbrecht und drei Stamm~~Wappen~~tafel.

(Anlagen I bis XV des Gutachtens.)

I.

Königliche Resolution wegen der perpetuellen Arrhende mit Nachgebung des Tertials in den reducirten Krongütern in Esthland vom 18. Februar 1687.

(Dähnert Suppl.-Band I, S. 805.)

Als Ihro Königliche Majestät Sich jederzeit Dero getreuer Untersassen vom Adel Conservation und Wohlstand, im Herzogthum Esthland höchst angelegen seyn lassen; so haben Ihro Königliche Majestät gleichfalls bei diesem Zufall, da ein großer Theil von dem bemeldeten Adel ihre Lehn- und Donations-Güter, in den berührten Provinzen, durch die Reduction verlieren, und an Ihro Königliche Majestät und der Krone abstehen müssen, welches zu des Reichs Behufs unumgänglich gewesen ist, nicht unterlassen wollen, Dero Königliche Gnade und huldreiche Vorsorge gegen Demselben zu beweisen, sind dahero auch auf Mittel und Auswege bedacht gewesen, wodurch selbige von einem solchen merklichen Verlust an ihrem Unterhalt und Subsistence die geringste Last, als nur möglich ist, zu tragen haben könnten. Und haben endlich gefunden, daß dieses das dienlichste Mittel dazu sey, daß solche durch die Reduction an Ihro Königliche Majestät anheimfallende Güter, welche sich nicht höher als zu 1500 Rthlr. besteigen, mögen dem bemeldeten Adel besonders und vor denen andern vorigen Possessoribus unter gelindere und perpetuelle Arrhenden aufgetragen werden. Und damit der bemeldete Adel um so viel mehr Ihro Königlichen Majestät Gnade und gnädige Gesinnung, welche Ihro Königl. Majestät für dessen Conservation und Wohlstand hegen, sich zu erfreuen haben möge; Als haben Ihro Königliche Majestät dabei gleichfalls denenselben in der Masse Dero Gnade zeigen wollen, daß sie diese Güter unter gelinderen Arrhenden besitzen sollen: Erklären sich dahero hierdurch,

daß nachdem die Commissarien in loco einen genauen Unterricht eingezogen, was ein jedes Gut tragen kann, und die nöthigen Abkürzungen vorher davon abgezogen, und Ihnen bestanden worden, welche sind 1. des Minderen-Staats-Unterhalt, welcher bestehet in derer Bedienten Lohn und Deputat, wie auch des Pastoris und Küsters Gerechtsame, 2. für jedes Rusthalter-Pferd (welches die Arrhendatores nach Ihro Königlichen Majestät Resolution schuldig sind, im Stande zu halten und zu prästiren) 60 Rthlr. Species jährlich, die Arrhendatores an der Summe, welche darnach behalten wird, und Sie sonsten an Ihro Königlichen Majestät und der Krone zu erlegen schuldig sind, auf ein Dritten-Theil Linderung zu genießen haben sollen; Außerdem auch, damit von Ihnen soviel größerer Fleiß zu Verbesserung des Gutes und zur Cultur des Landes angewendet werden möge, was sie von Zeit zu Zeit zu des Gutes Aufnahme zu excolieren und zu verbessern vermögen, für sich und ihre Erben zu ewigen Zeiten ohne einige weitere Verhöhung an der Arrhende-Summe zu gute und bestens zu genießen haben, so lange sie und ihre Erben zu prästiren und zu erfüllen vermögend sind, sowol was der Contract enthält und in sich begreifet, als auch wozu sie sich in ihren ausgestellten Reversen obligiret und verbunden haben. Wogegen Sie gleichwol die Last von allen Casibus fortuitis und Unglücksfällen, was Namen sie auch haben mögen, tragen sollen, ausbenommen Krieg und feindliche Invasionen, wie auch Pest-Seuchen, bei welchen sich zutragenden unglücklichen Zufällen Ihro Königliche Majestät Ihnen Linderung widerfahren lassen wollen, so weit solcher Schade und Verlust von dergleichen Unglücksfällen kann erweißlich gemacht werden. Ihro Königliche Majestät haben das gnädigste Vertrauen, daß, gleich wie Ihnen hierdurch eine große Gnade widerfähret, dieselben auch solche mit unterthänigster Devotion und Ehrfurcht erkennen werden.

Actum ut Supra.

(L. S.) Carolus.

J. Bergenhielm.

Anmerkung Dähnerts: Für das Herzogthum Liefland und dessen perpetuelle Arrhende-Gütern, ist eine gleiche Resolution unterm 6. Juni desselben 1687sten Jahres für die Ritterschaft und den Adel daselbst expediret, welche mit vorhergehender für Esthland gleichen Innhalts ist.

II.

Königliche Resolution betr. das Verbot der Vererbung der perpetuellen Arrhende auf die Seiten-Verwandten des ersten Besitzers vom 21. April 1688.

(v. Breitenstern: Tertialrecht Beilage 3.)

Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Treue Männer und Landeshauptleute, Unsere zum Reductionswesen in Liefland Abgeordnete. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben, datirt Reval, den 27. März d. J. in Gnaden ersehen, daß der Pächter der Hälfte des Gutes Creutzhoff, Johann Hövelt ohne Ehefrau und rechtmäßige Kinder mit Tode abgegangen ist, und nur einen unverheiratheten Bruder hinterlassen hat, der zugleich die andere Hälfte des Guts in Pacht besitzt, welcher Umstand Euch veranlasset, bei Uns unterthänigst anzufragen, ob nun, nach Absterben des erwähnten Pächters, auch dessen perpetuelle Arrhende aufhören, und das Gut den Meistbietenden überlassen werden solle, oder ob jene Begnadigung auch auf seinen Bruder und Seitenverwandte auszudehnen? — um Euch nach der von Uns darüber festzusetzenden Verfassung in andern ähnlichen Fällen bei Regulierung der perpetuellen Arrhende richten zu können.

Da wir nun, unangesehen daß der verstorbene Pächter nach Eurem Bericht, gar keine Verdienste gehabt hat, welche Uns bewegen könnten, seinen Bruder und Seitenverwandte hiermit zu begnadigen, es aus gewissen Ursachen bedenklich finden, Unsere und der Krone Güter einer Familie dergestalt in Arrhende zu geben, daß solche nach eines oder des andern Pächters Ableben ohne Frau und Kinder auf eben die Art und unter gleichen Bedingungen in fremde Hände kommen: So ertheilen Wir Euch hiemit zu Eurer unterthänigen Nachachtung in Gnaden zur Antwort, daß sowohl dieses Gut halb Creutzhoff, als auch andere gleichergestalt einzuziehende Güter, welche durch das Absterben der Pächter ohne Frau und rechtmäßige Leibeserben, Unserer gnädigen Disposition anheimfallen, den Meistbietenden, sie mögen zu der Familie gehören oder nicht, eingethan, diese Clausel auch allen Perpetuell-Arrhende-Contracten angehängt werden soll, damit in dergleichen Fällen die Verwandte des Verstorbenen sich

nicht unbefugter Weise einiges Recht an Unsre und der Krone Güter anmaßen. Womit Wir Euch Gott dem Allmächtigen gnädiglich empfehlen.

Von Kongsröhr, d. 21. April 1688.

Carolus.

L. Wallenstedt.

III.

Königliche Resolution betreffend das Erbrecht der Wittwe des letzten Tertialbesitzers vom 29. Mai 1688.

(v. Breitenstern: Tertialrecht Beilage 4.)

Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Treue Männer und Landshauptleute, von Uns verordnete Commissarien.

Demnach ihr aus Unserm an Euch abgelassenen gnädigen Schreiben vom 21. April d. Js. diejenige Erklärung ersehen haben werdet, welche Wir Euch zu Eurer Nachachtung dahin zu ertheilen geruhet, daß in Fällen, da diejenigen, welche einige Unserer Krongüter in perpetueller Arrhende besitzen, ohne Ehefrauen oder Erben in linea descendenti mit Tode abgehen, alsdann keineswegs derselben Seitenverwandte zum Genuß der perpetuellen Arrhende dieser Güter gelassen, sondern solche den Meistbietenden ohne irgend einigen Tertials-Abzug oder Verkürzung eingethan werden sollen, so zweifeln Wir nicht, daß ihr für dessen Befolgung gehörig Sorge tragen werdet, und damit ihr zugleich desto deutlicher unterrichtet sein möget, in wie weit des verstorbenen Pächters nachgelassene Wittwe in der perpetuellen Arrhende beizubehalten sei; so geben Wir Euch hiedurch zu erkennen, daß eine solche Wittwe nur so lange sie im Wittwenstande verbleibt, die perpetuelle Arrhende des Gutes genießen, sobald sie aber zur andern Ehe schreitet, es mit ihr ebenso, wie mit den Seiten-Verwandten gehalten, und das Gut dem Meistbietenden eingegeben werden solle, in so ferne keine von dem verstorbenen Pächter in linea descendenti abstammende Erben weiter vorhanden sind, in welchem

letzteren Fall, nämlich wenn sich dergleichen annoch finden, diese in Gemäßheit der vorerwähnten Erklärung, das Gut in perpetueller Arrhende behalten, dahingegen aber so wenig, die vorbemeldete Wittwe, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, als noch weniger deren Ehemann, auf die perpetuelle Arrhende einigen Anspruch zu machen, befugt sein solle; welches ihr Euch ebenso als Unser oben gedachtes ersteres Schreiben zur Nachricht zu stellen habt.

Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen pp.

Von Stockholm, den 29. Mai 1688.

Carolus.

J. Bergenhjelm.

Anmerkung: Gegenwärtiges betrifft Esthland und ist an die Reductions-kommission daselbst ergangen, so wie zu gleicher Zeit wegen Liefland eben ein solches Schreiben von gleichem Inhalt an den Grafen Hastfähr ausgefertigt worden, welches daher hier anzufügen unnöthig gewesen.

IV.

Königliches Rescript betreffend die Vererbung der perpetuellen Tertial-Arrhende vom 5. Oktober 1689.

(Dähnert Bd. I, S. 961.

Karl von Gottes Gnaden u. s. w. Unsern gnädigen Gruß und wohlgemeynten Willen zuvor, von Gott dem Allmächtigen. Getreue Männer, Unser Rath, Herrn Grafen und Präsidenten, wie auch sämmtliche Kammerräthe! Wir vernehmen mit gnädigem Wohlgefallen aus Euren unterthänigen Briefen vom 16ten passato, wie Ihr, zufolge Unsers gnädigen Befehls, mit Unsern Reductions-Deputirten zusammen getreten, und die Quästion in Erwägung genommen, so bey der perpetuellen Arrhende vorkommt, nemlich: Wenn der Arrhendator selbst, mit welchem der Arrhende-Contract geschlossen, mit dem Tode abgehet, und derselbe mehr, als einen Erben, hinterläßt, ob entweder die sämmtlichen Erben, oder mehr, als einer von denselbigen, berechtiget seyn sollen zu erwähnter Arrhende.

Und ob es zwar scheinen will, wenn man sich das ordinaire Successions-Recht und dasjenige, so, zufolge dessen, vor diesem überall dorten im Lande zwischen Geschwistern practiciret worden, vorstellet, daß solche Gnade gleichwol allen Söhnen sollte zu gute kommen können, weil, wenn mehr, denn zwey, in einem Sterbhause gefunden worden, dieselben beym Loosen um's Gut oder Geld gleiches Recht genossen, so ferne der Vater nicht selbst bey seinem Leben unter den Kindern eine sichere Disposition gemacht; wann aber zwey Söhne gewesen, und das Erbgut getheilet werden sollen, der älteste Sohn Macht gehabt, das Gut im Looß zu legen, und der jüngste die Freiheit gehabt, ein Looß zu wählen; nichts desto weniger, da dergleichen Ritterschaftliches und Adeliches Successionsrecht dorten im Lande um so viel weniger einige Kraft und Vigeur haben kann, als solches auf keine Art auf dasjenige appliciret werden kann, so von Unserer bloßen Gnade dependiret: desgleichen nicht allein die Billigkeit selbst, und die allgemeine Gewohnheit und Gebrauch in der ganzen Welt, und so sich beides auf göttliches und aller Völker Recht gründen, mit sich bringen, daß der älteste Sohn, welchem das Recht der ersten Geburt zukommt, in solchem Fall den Vorgang vor seinen andern jüngeren Brüdern haben muß, auch Wir Unser gnädiges Wohlgefallen für die Conservation derer Familien, eben so, wie vor diesem mit den Grafen- und Freyherrschaften geschehen, declariret*): Daß der älteste Sohn und so successive, so lange noch ein Bruder da ist, sich der Gnade in der perpetuellen Arrhende zu erfreuen haben soll; So fallet Ihr auch einhellig auf die Gedanken und Meynungen, daß bey des Arrhendatoris tödtlichem Hintritt das Arrhende-Gut nicht zur Theilung unter den Geschwistern kommen, sondern allemal der älteste Bruder, und so successive, der nächste zur Arrhende seyn müsse, ohne daß derselbe verbunden sey, eine Ab- oder Mitgift aus dem Arrhende-Gut an seine Geschwistern oder Miterben zu erlegen, angesehen er dadurch mit Schulden graviret, und darüber unvermögend werden könne, das Gut zu unterhalten und bey der Arrhende zu bleiben.

Wie Wir nun dieses Euer unterthäniges Bedenken in genauerer

---

*) Hier scheint die Satzkonstruktion auszusetzen, und der Eingang des Nachsatzes zu fehlen. Der obige Abdruck entspricht jedoch genau dem bei Dähnert; ein anderes Exemplar des Erlasses ist mir nicht zugänglich gewesen.

Erwägung genommen, und befunden: daß solches sich auf gute Ursachen und der Billigkeit selbst gründe, auch insonderheit nöthig seyn will, daß die Arrhende-Güter nicht getrennet, und unter die Erben getheilet werden mögen; alldieweil daraus ohnfehlbar folgen wollte, daß die Güter selbsten ruiniret und die Possessores gezwungen, die Gnade der Arrhende zu quittiren; Also geben Wir auch dazu hiedurch Unsern gnädigen Beyfall, und habet Ihr euch solche Verordnung, so oft dergleichen Casus vorkommt, zur gehorsamen Nachricht zu stellen.

Was aber die Töchter anbelanget, können dieselben vor oder zugleich mit den Söhnen in solchem Fall nicht admittiret werden, weil selbige dorten im Lande, so lange sich Söhne finden, niemalen zu einem Landgut gelangen können. Welches Euch zur gnädigen Antwort gereicht. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen in besondern Gnaden.

Stockholm, den 5. Oct. 1689.

Carolus.

C. Piper.

V.

Königliche Resolution betreffend die Untheilbarkeit der Arrhendegüter und das Erbrecht der Wittwe und der Töchter des Tertialisten, vom 23. September 1690.

(Dähnert Bd. I, S. 963.)

Demnach Ihro Königl. Majestät neulichst ausgegebene Resolution, die perpetuelle Arrhende betreffend, vermag, daß bei des Arrhendatoris tödtlichem Hintritt die Arrhende-Güter nicht sollen zwischen denen Geschwistern zu Theil gehen, sondern der älteste Bruder, und so successive, soll zu der Arrhende allezeit der nächste seyn, ohne daß er verbunden sey, aus denen Arrhende-Gütern einige Ab- oder Mitgabe an seine Geschwister zu erlegen, zumalen er dadurch mit Schuld sollte graviret werden, und dergestalt unvermögend werden, das Gut zu unterhalten, oder bey der Arrhende zu bleiben; Und die Ritterschaft desfalls veranlasset worden, sich in Unterthänigkeit zu befragen:

1. Wie soll es gehalten werden, wenn ein Mann mit Tode abgehet, und mehr als ein Gut gehabt unter perpetueller Arrhende: ob der älteste Sohn dieselbe allein behalten soll in Arrhende, oder auch, ob die andern Brüder ebenfalls in der Arrhende participiren sollen?
2. Und für's Andere, ob der vorige Reichstag beschlossen, daß des Verstorbenen ältesten Bruders Sohn, vor seinem Vaterbruder, soll der nächste seyn, zu der Arrhende zu zu treten und zu genießen, nach der oben bemeldeten Resolution?

Als will Ihro Königl. Majestät sich darauf in Gnaden solchergestalt erkläret haben:

1. Daß, weil nach Königlicher abgefasseten Verordnung niemand in diesem Fall darf Arrhendator seyn über eine höhere Summe, als 1500 Rthlr., und aus obiger Königlichen Resolution klar ist, daß selbige Arrhende bey des Arrhendatoris Tode, mit welchem der Arrhende-Contract geschlossen, nicht soll unter dessen sämmtlichen Erben getheilet werden, sondern soll dem ältesten Sohne allein zufallen; und kömmt hiebey in keiner Consideration, daß die Arrhende in mehreren Höfen bestehet, als einem. Verbleibet es demnach bey selbiger Resolution unveränderlich, so, daß der älteste Sohn, zufolge dieses, alle Güter allein behält in Arrhende, ohne daß die andern seine Brüder darinnen kommen, zu participiren.
2. Aber was der letzten Frage angehet, muß der Casus in specie Ihro Königl. Majestät unterthänigst, mit allen dessen Umständen, referiret werden, dann Ihro Königliche Majestät sich in Gnaden erklären will, so, wie Ihro Königliche Majestät es recht und billig erprüfen werden.
3. Wenn der Arrhendator mit Tode abgehet ohne Söhne, behält die Wittwe das Arrhende, so lange sie unverheyrathet ist, und nicht in andere Heyrath tritt. Aber nach ihr wird die älteste Tochter die nächste, dazu zu treten, erkläret, alldieweil Ihro Königliche Majestät ausgefertigte Resolution im Munde führet, daß diese perpetuelle Arrhende nicht sollen in die Nebenlinie gehen.

VI.

Königliche Resolution betreffend die Einrichtung der perpetuellen Arrhende mit Tertial in Pommern vom 12. Januar 1693.

(Dähnert Bd. I, S. 958.)

Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Liefland, Careleu, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog u. s. w.

Unsere sonderbare Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen! Getreue Männer, Unsere Räthe, Herren Grafen, respective Präsident, Feldmarschall und General-Gouverneur! Wir haben Euer unterthäniges Schreiben vom 19. December Ann. praet. erhalten, und daraus ersehen, wie Ihr Euch unterthänigst befraget: nachdemmalen Euer mitgetheiltes Memorial vermag, daß die Alienationes, welche mit Kayserlichen Confirmationes bekräftiget sind, in der Possessoren Hände, bis auf weiter Bescheid, gelassen werden sollen: ob Ihr auch solches Lassen in der nun seyenden Innehabere Besitz, vermittelst Ausfertigung formeller Resolutiones, in's Werk zu stellen haben sollet. Nun sind Wir zwar nicht ungeneigt, das erste zu bewilligen, nachdem Wir daneben von Euch verspüren, daß von diesem Werke hier und im Römischen Reiche man die Gedanken habe, als wenn in Pommern etwas unter Händen wäre, welches der Kayser und das Reich für so etwas ansehen dürften, darauf in der Länge was zu sagen seyn würde: auf daß nicht allein allen ungleichen Gedanken best vorgebeugt, sondern auch die Gerechtigkeit des Werks, worauf wir das vornehmste Augenmerk richten, an's Tages Licht gebracht werden könne, wann man erst oben berührte Alienationes vornähme, und sie durch Resolutiones abrichtete, daneben, zufolge beregten Bey-Memorials, die Güter in der Possessoren Hände liesse. Allein, als Wir vorhero nöthig zu seyn erachten, daß Ihr darüber Euer unterthänigstes Bedenken äußert, allermaßen Ihr nunmehro, nachdem Ihr die Hand an das Werk zu legen angefangen habet, Gelegenheit gehabt, Euch

um alle dabey vorkommende Eigenschaften gründlich zu unterrichten, auch Ihr alle Acten und Handlungen von hier mitgenommen, so daß Wir nicht die geringste Nachricht, weder in dem einen noch andern, zu geben haben; Also habet Ihr demselben je eher je lieber nachzukommen, damit Wir hienächst mit so viel besserem Grunde darinnen resolviren können was recht und billig sein kann. Eben dasselbe habet Ihr auch bey allen andern Befragungen, so Ihr weiter zu thun veranlasset werden dürftet, in Acht zu nehmen, daß Ihr allezeit Euer unterthäniges Bedenken beyfüget. Im übrigen, und was die Befragung anbelanget (gleich wie Wir Uns in Unser für Euch ausgefertigten Instruction § 13 erkläret haben, daß Wir Unsern getreuen Unterthanen draußen die Gnade widerfahren lassen wollen, daß die Possessores von denen Gütern, welche reduciret werden sollen, so sich bequemen und billig finden lassen, auch zu der Cultur sich angegriffen haben, vor allen andern zur Verpensionirung berührter Güter nach aller Billigkeit admittiret und beibehalten werden sollen), ob auch ein solcher Accord mit ihnen draußen solle getroffen werden und auf was Art derselbe eingegangen werden soll: entweder so, wie es in Esthland und Liefland geschehen ist oder auch nach einer andern billigen Proportion; gleichfalls auch, wann die, so durch der Reduction-Commission Resolution in Schweden einige Güter draußen bereits gemisset haben, sich ebenmäßig zu einem solchen Accord erbieten: ob Ihr Euch mit denenselben einlassen, oder sie nach Schweden verweisen sollet; Obgleich es nun scheinet, daß man hier wegen der Güter Werth und Beschaffenheit nicht unterrichtet, oder in der Eile sich so genau informiret machen könne, als erfordert wird: so wollen Wir Uns darüber ebenmäßig in Gnaden erklären, daß Wir sowol denen Possessoribus, welche durch der Commission Resolution draußen, als denenselben, welche, mittelst der Commission Ausschlag allhier, ihre Güter gemisset haben, dieselbe vor allen andern für eine billige Arrhende überlassen wollen. Und daß man sehen möge, wie Wir denen in Pommern nicht weniger mit Königlicher Gnade zugethan seyn, als Unsern getreuen Unterthanen in Esth- und Liefland; So sollen sie unter eben der Condition als in Esth- und Liefland beliebet ist, die Güter, deren Einkünfte und Renten sich nicht über 1500 Rthlr. besteigen, unter einer perpetuellen Arrhende, nebst Nachgebung des Tertials, überkommen; welches Ihr nun gleich kund

zu machen habet. Und sollet Ihr über die Güter, so solchergestalt verpachtet werden, nach eingezogener Kundschaft von derselben Revenues und Importance, formelle Arrhende-Contracte projectiren, und zu Unserer Nachsicht einsenden. Wir wollen Euch auch mit ersten die Methode zuschicken, welche in ein oder anderer Begebenheit in Esth- und Liefland gebrauchet worden ist, sowol zu Ausfindung der Güter-Renten, als derselben Taxation, wie auch die Conditiones, so in denen Contracten einfließen, damit Ihr Euch derselben bey Verarrhendirung der Güter draußen möget bedienen können, so weit Ihr solches practicable und zum Werke dienlich findet. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädiglich.

Stockholm, den 12. Jan. 1693.

Carolus.

C. Piper.

An
die Königlichen Herrn Räthe
Graf Adolf de la Gardie und
Graf Niels Bielke.

VII.

Königliches Schreiben an den Generalgouverneur Grafen Bielke, die perpetuelle Arrhende mit Nachgebung des Tertials betreffend, vom 16. August 1693.

(Dähnert Bd. I, S. 960.)

Karl von Gottes Gnaden u. s. w. Unsern u. s. w. Es ist Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 1. Julii wohl zu Händen gekommen, und haben daraus unter andern gesehen, wie nicht nur ein und der andere sich gegen Verarrhendirung der Güter mit Nachgebung des Tertials angebe, sondern was Ihr aus getreuer Zele für Unser Interesse dabey zu erinnern nöthig findet. Und gereichet Euch darauf zur gnädigen Antwort: was die Domanial- und Fürstlichen Tafelgüter anlanget, so bleibet solche von der Perpetuel-Arrhende eximiret; jedoch wollen Wir, aus besonderer

Gunst und Gnade, denen Possessoren, von welche solche reduciret werden, vergönnen, selbige auf 10 Jahre in Arrhende, mit Nachgebung des Tertials, und allen andern Vortheilen, welche die Perpetuel-Arrhende vermögen, inne zu haben; Wir behalten Uns aber vor, nach sothaner zehn Jahre Expirirung darüber solchergestalt, als Wir Unserm Interesse es dienlich zu seyn finden, zu disponiren. Die übrigen Güter aber betreffend, sie mögen Patrimonial- oder heimgefallene Lehn-Güter seyn, so wollen Wir aus gleicher Gnade solchen dasselbe accordiren, was die vorigen Possessores unter der Perpetuel-Arrhende, mit Nachgebung des Tertials, gehabt, ohne einen Unterscheid unter die Possessores zu machen, es mögen selbige solche Titulo Lucrativo, als Donationes, oder oneroso, als emtiones & hypothecationes besitzen; nur ist dabey zu observiren, daß solches Gut an jährlichen Renten und Einkünften, nach der verrichteten Taxation nicht über 1500 Rthlr. sich betrage. Danächst soll Euch von Unserm Kammer-Collegio die begehrte Nachricht, sowol von der Methode, welche in Esth- und Liefland in einigen Punkten gebrauchet, wie auch von denen Conditionen, welche denen Contracten müssen eingerückt werden, mit dem fordersamsten zu gesandt werden, damit man dessen bey Schließung der Arrhende-Contracte draußen sich bedienen könne, in so weit nach Natur und Eigenschaft des Ortes es practicable befunden wird. Und Wir befehlen Euch Gottes allmächtigen und besondern Gnaden.

Stockholm, den 16. Aug. 1693.

P. S. Diese Unsere Gnade, welche denen vorigen Possessoren der Güter in so weit erwiesen wird, daß sie das Gut, mit Nachgebung des Tertials arrhendiren, wollen wir denen allein widerfahren lassen, welche mit dem Ausschlag der Commission sich begnügen lassen, und nicht aus Opiniatrete und aus der Intenstion, Unser Recht in die lange Bank zu ziehen, an das Tribunal zu appelliren, sich unterfangen, welche Wir dieser Unserer Gnade verlustig erklären wollen.

Carolus.

C. Piper.

VIII.

Königliches Rescript an das Reichs-Kammer-Kollegium, der Pommerschen Reduktions-Kommission Nachricht zu geben, wie es in Esth- und Livland mit den perpetuirlichen Arrhende-Gütern gehalten worden, um sich derselben zur Norm zu bedienen, vom 16. August 1693.

(Dähnert Bd. I, S. 961.)

Karl von Gottes Gnaden u. s. w. Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Getreue Hof- und respective Unsere Räthe, Herr Graf und Präsident, wie auch sämmtliche Kammerräthe! Nachdem Wir aus besonderer Gnads resolviret haben, daß die Possessores derer Patrimonial- und heimgefallenen Lehngüter in Pommern, welche durch die daselbst angestellte Commission reduciret und eingezogen worden, solche perpetuelle Arrhende, mit Nachgebung des Tertials und derer übrigen Conditiones, welche in gleichem Fall der Ritterschaft und dem Adel in Esth- und Liefland zugestanden, behalten und genießen sollen, nachdem die Domanial- und Fürstlichen Tafelgüter, unter zehnjähriger Arrhende und Nachgebung des Tertials, ihren vorigen Possessoribus aus gleicher Gnade überlassen worden. Also ist an Euch hiermit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr mit dem fordersamsten bemeldter Commission Part und Communication gebet von der Methode, so in Esth- und Liefland bey Verarrhendirung der Güter, in Acht genommen, sowol wegen Untersuchung der Einkünfte der Güter, als derselben Taxation und Conditionen, so in denen Contracten einfließen müssen, damit gedachte Commission, bey Verarrhendirung solcher Güter, sich deren bedienen können, so weit es nach des Ortes Natur und Eigenschaft practicable und thunlich zu seyen befunden wird. Womit Ihr verrichtet, was zu unserm gnädigen Wohlgefallen gereichet. Und wir befehlen Euch Gottes allmächtigen und besonderen Gnade.

Stockholm, den 16. August 1693.

Carolus.

IX.

Königliches Schreiben an das Reichs=Kammer=Kollegium wegen der perpetuellen Arrhendegüter in Pommern und insonderheit des Gutes Hohenwarth, vom 12. Mai 1727.

(Dähnert Bd. I, S. 1004.)

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wendenkönig, u. s. w.

Aus Eurem unterthänigen Bedenken vom 18. nächst abgewichenen April haben Wir Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr Uns darinnen umständlich in Unterthänigkeit an Hand gegeben, sowol betreffend der Pommerschen Kammer, den 12. Julii verwichenen Jahres, bei Uns gethane unterthänige Anfrage, wie weit die aus Königlicher Gnade verliehene Nachgebung der Tertials in denen Perpetuell=Arrhende=Gütern in Pommern, nach des Greifswaldischen Hofgerichts abgefasseten Schluß und gemachten Distinction, als eine Allodial=Gerechtigkeit angesehen werden, und wie eine andere ordinaire Erbschaft, sowol zwischen der männlichen als weiblichen Linie, in denen Adelichen Sterbhäusern in Pommern, zur Theilung kommen möge, oder ob, nach dem Inhalt der beigefügten Königlichen Schreiben, nur allein des primi acquirentis ältester Sohn, und successive der älteste von denen Söhnen, exclusis haeredibus sexus foeminini, sowol darzu, als zur perpetuellen Arrhende derer von denen ersten Possessoribus reducirten Gütern berechtiget sein solle; Als auch insonderheit wegen des Lieutenants, Gustav Gabriel Appelmann's, in diesem Fall betreffend das Gut Hohenwarth, bey der Pommerschen Kammer gethanes Ansuchen. Gleichwie Wir nun Eurem unterthänigen Bedenken, was die perpetuelle Arrhende=Güter insgemein betrifft, dahin in Gnaden beyfallen, und nach denen von Euch angeführten Gründen und Ursachen das Successions=Recht an bemeldete perpetuelle Arrhenden, nebst Nachgebung des Tertials inseparablement des verstorbenen Possessoris oder Arrhendatoris ältestem Sohne, und successive so lange einer von der männlichen Linie da ist, zugehören muß, ohne daß derselbe verbunden seyn möge, einige Ab= oder Mitgift aus dem Arrhende=Gut an seine Geschwister oder Miterben zu erlegen.

So genehmen und approbiren Wir auch Eure unterthänige Meynung, was des Lieutenants Appelmanns Gesuch insonderheit anlanget, solchergestalt in Gnaden, daß Wir bereits demselben und der Appelmann'schen Familie die gnädige Versicherung ertheilet, daß sie durch die von unserer Pommerschen Kammer auf 12 Jahre geschlossene Arrhende des Guts Hohenwarth, von der perpetuellen Arrhende-Gerechtigkeit an bemeldetes Gut, unter selbige Conditionen, als ihre Voreltern solche von der Zeit an, da es von ihnen reduciret, inne gehabt, keineswegs ausgeschlossen seyn, sondern wenn diese zwölf Jahre, nach dem Kontrakt der Pommerschen Kammer, zum Ende gelaufen, sodann gegen die vorige, von der Lustrations-Commission stipulirte Arrhende-Summa der 1232 Rthlr. 25 Schill., das Tertial mit darunter gerechnet, das Gut Hohenwarth, cum Pertinentis, wieder antreten, oder durch suffisante Arrhendatores gebrauchen lassen solle. Inzwischen finden Wir gleichfalls billig zu seyn, daß er, als der älteste Sohn des vorigen Perpetuell-Arrhendatoris, währender Zeit der 12 Arrhende-Jahren, das Tertial, nach denen Königlichen Verordnungen, zu genießen habe, welches an ihn, den Lieutenant, Gustaf Gabriel Appelmann, allein, oder dessen Ordres, zur gewöhnlichen Zeit abzuliefern. Wie ihm denn auch frey stehet, auf die gegenwärtige Arrhendatores Acht zu haben, daß das Gut auf keine Art deterioriret, sondern in Conformité des Kontrakts wohl und verantwortlich administriret werden möge; Und kann er nicht verbunden sein zu einiger Prätension, so die Arrhendatores, wegen der gemachten Meliorationen, beim Abzuge formiren möchten.

Welches alles Wir Euch hiermit zur gnädigen Antwort und Nachricht ertheilen wollen. Und Wir befehlen 2c.

Stockholm im Rath, den 12. May 1727.

Friedrich.

D. N. von Höpken.

X.

Vota der Referenten für das Tribunal=Erkenntniß vom 6. Dezember 1763 in der von Hackewitz'schen Tertialsache.

(v. Breitenstern: Tertialrecht Beilage 30.)

Die Gründe des Referenten lauten:

Wenn gleich in der Resolution vom 23. September 1690 diese Ordnung der Succession ausgedrückt werde:

> daß wenn der Arrhendator ohne Söhne abginge, die Wittwe so lange sie in unverrücktem Wittwenstande bliebe, die Arrhende behalten, nach deren Tode aber die älteste Tochter die Nächste dazu sein solle, alldie weil J. K. M. Resolution im Munde führen, daß die perpetuelle Arrhende nicht solle in die Nebenlinie gehen,

und man daraus folgern möchte, daß solange des ältesten Bruders Descendenten auch weiblichen Geschlechts vorhanden, das jus succedendi nicht auf die Seitenlinie und des ultimi defuncti possessoris Vaterbruder zurücktreten könne; so haben J. K. Majest. in diesen Worten doch eigentlich nur den Fall der Succession festgesetzt, wenn der Verstorbene, von dem ersten Erwerber abstammende Besitzer keine leiblichen Brüder hinterlassen, wie daraus abzunehmen, daß es kurz vorhin in eben dieser Resolution heißt:

> wenn der Arrhendator Brüder und Söhne hinterlassen, so sollte solcher casus J. K. M. mit allen seinen Umständen referirt werden, welche alsdann sich darüber erklären wollte wie selbige es recht und billig finden würden.

Hier setzten J. K. M. erstlich den Fall, wenn Brüder und Söhne des verstorbenen Besitzers, hernach aber, wenn in Ermangelung derselben, Wittwen und Töchter kollidirten. Da nun J. K. M. sich die Entscheidung jenes Falls vorbehalten, so sehe man leicht, daß der Bruder des Letztverstorbenen dessen Tochter vorgehen müsse, um so mehr als in Esth- und Liefland so lange Söhne vorhanden, niemalen ein Landgut auf Töchter verstammen könne nach Ausweisung der Resolution vom 5. October 1689. Diesem komme hinzu, daß König Friedrich in der Appelmann'schen Resolution de 1727 die Art der Succession in dem Tertial und der Arrhende indissolubili nexu verknüpft und also festsetzt:

> daß das Tertial gleich der perpetuellen Arrhende un-

zertrennlich dem ältesten Sohne und so NB. successive so lange Jemand von der männlichen Linie vorhanden zugehören solle;

welches auch nachher die Regierung in einem des Beklagten Großvater ertheilten Bescheide vom 27. November 1739 ausführlicher declarirt im Greifswalder Wochenblatt vom Jahre 1743 S. 378*).

Die Gründe des Korreferenten waren diese:

Es entscheidet die K. Resolution vom 5. October 1689, daß der älteste Sohn und so successive so lange noch ein Bruder (scil. desselben) am Leben, sich der Gnade der perpetuellen Arrhende zu erfreuen haben solle.

Hier berufen die Worte: und so successive, anfänglich wiederum den ältesten Sohn des ältesten Sohnes, wofern er nämlich einen oder mehrere nachgelassen, zur Nachfolge im Tertial. In dem Fall aber, daß keine Söhne von ihm vorhanden, gehet es auf die masculos von der Seitenlinie, so lange noch ein Bruder am Leben und zwar soll allemal der älteste Bruder und so successive der nächste zur Arrhende sein.

Von den Töchtern aber heißt es überhaupt:

Es könnten dieselben vor oder zugleich mit den Söhnen in solchem Fall nicht mit admittiret werden.

Hier kann man die Worte: Söhne und Töchter wohl nicht anders als ratione sexus und nicht ratione gradus verstehen.

---

*) Diese Deklaration besagt nichts für die zur Entscheidung gestandene Frage. Sie lautet:

Auf Philipp Friedrich v. Hackewitz sub praesentato hodierno eingereichtes Supplicatum in puncto des von Kleinen Ernsthof c. pert. nach Stevelin c. pert. transportirten Tertials und dessen Perception erfolget zum Bescheide, daß als die vorhandenen Königlichen Resolutiones wegen der Tertialsgenießung schon vorhin deutlich disponiren, daß das primi acquirentis ältester Sohn, und successive, so lange einer von der männlichen Linie vorhanden ist, die Tertials-Hebung mit Ausschließung der übrigen Geschwister, alleine und sonder diesen einige Ab- und Mitgift daraus zuzugestehen, participiret: solchem nach und da der Supplicant seines verstorbenen Vaters Franz Albrechts hinterlassener ältester Sohn zu sein anzeiget, es wegen Genießung des Stevelinschen Tertials cum pert. keiner weiteren Deklaration bedürfe, sondern er selbiges nach Einhalt der Königlichen Resolution allein und mit Ausschließung seiner Geschwister zu genießen allerdings befugt sein. Stralsund 27. Novbr. 1739.

Es drücken nämlich Söhne die männlichen und Töchter die weiblichen Descendenten aus und da oben in den Worten: so lange noch ein Bruder am Leben — nicht bloß Brüder, sondern auch Brüder=Söhne, ingleichen Vaterbruder verstanden werden müssen, wie es bald hernach ausdrücklich heiße: Der älteste Bruder und so successive der nächste — die Töchter aber vor oder zugleich mit den Söhnen nicht admittirt werden sollen, so erscheint hieraus soviel, daß eine Tochter des letzten Besitzers auch bei Ermangelung der Söhne zum Tertial nicht könne gelassen werden, so lange noch ein Bruder oder ein vom ersten Erwerber abstammender masculus aus der Seitenlinie vorhanden.

In der Resolution heißt es: Des Königs Wohlgefallen sei für die Konservation der Familie. Diese aber werden per masculos konservirt. —

XI.

Anzeige des Reichs=Kammer=Kollegii an die Pommersche Kammer betreffend die Tertialgüter Drosedow, Rakow und Gülzow, vom 4. September 1751.

(Dähnert Suppl.=Bd. I, S. 849.)

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät das Königl. Collegium sein unterthäniges Bedenken, die im Amte Loitz belegenen reducirten Domanial=Güter, Drosdow, Rakow und Gültzow betreffend, abgegeben, als von welchen Gütern die Gräflich Lillie'sche Familie und die zuletzt einzige Tochter, die jetzt verstorbene Frau Gräfin und Reichsräthin de la Gardie das Tertial genossen hat, und in Ansehung dessen nach ihrem tödtlichen Hintritt der Herr Baron, Reichsrath und General=Gouverneur, sammt dem Ober=Cammerier und Ober=Licent=Inspector, mit unterthäniger Anfrage eingekommen sind, ob das Tertial von berührten Gütern hinfort, den Kindern dem der bemeldten Gräfin zufallen solle, oder ob nicht vielmehr, nachdem durch ihren Tod die Lillie'sche Familie, die

solches acquiriret, gänzlich ausgestorben, dasselbe der Krone heimfallen müsse: wobey mittlerweile und bis Sr. Königl. Majestät gnädige Resolution eingehen könne, die Anstalt gemacht, daß solche Tertial-Gelder nicht ausbezahlet, sondern in die Landes-Renterey niedergesetzet worden; So haben Se. Königl. Majestät mittelst gnädigen Schreibens und Antwort vom 22. des abgewichenen Julii-Monats geruhet, dem Königl. Collegio zu verstehen zu geben, daß Se. Majestät nach Erwägung aller hiebey vorkommenden Gründe und Umstände in Gnaden gut gefunden, zu erklären, daß der sel. Gräfin De la Gardie Kinder von der Succession in die perpetuelle Arrhende mit Nachgebung des Tertials in bemeldten Gütern Drosdow, Rakow und Gültzow nicht ausgeschlossen werden können, sondern dieselbe nun ihrem ältesten Sohne zufalle nebst dem Genuß des Tertials von der Zeit an, da dasselbe nach seiner Mutter Tode vom Herrn Baron, Reichsrath und General-Gouverneur, sammt Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inspector, sequestriret worden; zumalen er nicht darauf bestehet, den ersten Lustrations-Anschlag nutzen zu dürfen, sondern er sich zufrieden erkläret hat, wenn er das Tertial erhalte, welches nach der Summe, welches die Güter jetzt tragen, nemlich 2461 Rthlr., 820 Rthlr 16 Schl. ausmacht.

Welches das Königl. Collegium dem Herrn Baron, Reichsrath und General-Gouverneur, sammt Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inspector, hiemittelst freundlichst zu erkennen geben wollen, mit Begehren, daß der Herr Baron, Reichsrath sammt dem Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inspector belieben, die Bewerkstellung höchstberührter Sr. Königl. Majest. gnädigen Verordnung gehörig zu besorgen. Und Wir u. s. w.

Stockholm, Von Berufs- und Amtswegen.

C. F. Piper.

P. Drufwa, Olof Lejonstedt, Adlerstedt,
Wulfwenstierna, S. Braunerhielm, Sam. Ehrenkrona,
Nils Sandelhielm, Georg Silfwerström.
O. L. Lindenberg. Lars Hoffstedt.

XII.

Königliches Schreiben an die Königliche Kammer wegen Succession der Gyllenstorm'schen Familie in das v. Appelmann'sche Tertial Hohenwarth c. p. vom 25. März 1781.

(Dähnert Suppl.-Bd. I, S. 896.)

Gustav v. Gottes Gnaden u. s. w.

Unsere besondere Gunst und gnädige u. s. w. Getreue Männer und Diener, Herr Graf, Unser und des Reichs Rath, General-Gouverneur, Feld-Marschall, der Akademie Canzler, Ritter und Commandeur Unsrer Orden, des heil. R. R. Fürst, wie auch Cammer-Räthe, Ober-Cammerier und Ober-Licent-Inspector. Als bey Uns in Unterthänigkeit angemeldet worden, daß der Lieutenant bey Unserm Artillerie-Regiment, Freiherr Appelmann, der das Gut Hohenwarth in Pommern unter Tertial-Bedingungen inne gehabt, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und Wir in Ansehung dessen in gnädige Erwägung gezogen, wie dieses Unser Tertial-Gut, da das Appelmann'sche Geschlecht nunmehr von der Schwerdtseite erloschen ist, inskünftige verwaltet werden möge; So haben Wir zwar gefunden, daß Appelmann's hinterlassene Wittwe, Sara Catharina Norby, vermöge Unserer Resolution, der Esth- und Liefländischen Ritterschaft den 23. Sept. 1690 gegeben, berechtiget sey, so lange sie lebet und nicht in die andere Ehe tritt, bey der Tertial-Arrhende von Hohenwarth erhalten zu werden. Aber da bey Uns zugleich vorgekommen ist, daß der Oberster und Ritter von Unserm Schwerdt-Orden, Carl Gyllenstorm, mittelst vorgezeigter Genealogie, dargethan, daß seine Frau mit dem verstorbenen Appelmann leiblich Geschwister-Kind ist, in Ansehung welcher Verwandtschaft er für seinen ältesten Sohn um ofterwähntes Tertial-Gut unterthänige Ansuchung gethan: und Wir, in gnädiger Rücksicht auf bemeldeten Oberstens Verdienste, ihm bei dieser Gelegenheit ein besonderes Zeichen Unsers Königl. Wolwollens haben geben

wollen; So haben wir in Gnaden gut gefunden, zu verordnen, daß Gyllenstorm's ältester Sohn, der Fähnrich bey Unserer Leib-Garde, Johann Wilhelm Gyllenstorm, wenn Appelmann's Wittwe entweder sich verheirathet, oder mit Tode abgehet, die Arrhende von dem Gute Hohenwarth cum pertinentiis antreten, und mit allen Gerechtsamen für sich, seine Frau und männliche Leibes-Erben unter Tertial-Bedingungen besitzen möge. Solches geben Wir Euch hiemit in Gnaden zu erkennen und empfehlen euch Gott dem Allmächtigen sonderl. gnädiglich.

Stockholms Schloß, den 15. März 1781.

Gustav.

Stammtafel der Familie Mentz auf Nielitz.

I.
Joachim Mentz
Rentmeister in Loitz, nimmt 1630 Nielitz in Pfand, gestorben 1647
sein Sohn ist:

II.
Philipp Mentz
Pfandbesitzer zu Nielitz, stirbt vor oder in 1671
sein Sohn ist:

III.
Johann Friedrich Mentz
erwirbt durch die Reduction das Tertialrecht an Nielitz, † 1728
sein Sohn ist:

IV.
Joachim Friedrich Mentz
Pächter von Nielitz mit dem Tertial darin, stirbt 1758
seine Söhne sind:

V.
Otto Johann Christian Mentz
geb. 1731, erhält 1772 zu dem Tertial auch die perpetuelle Arrhende
† 1808 kinderlos und unverheirathet, ihm folgt sein jüngerer Bruder

VI.
Johann Philipp Mentz
geb. 1742, † 1813
seine Tochter ist:

VII.
Marie Elisabeth Christine Mentz
geb. 1772, † 1844, verheirathet
in 1. Ehe mit Carl von Hagenow zu Langenfelde, † 21. Oct. 1812
in 2. **kinderloser** Ehe mit Professor Dr. Tillberg in Greifswald.

VIII.
Ihre Kinder aus **1.** Ehe mit **Carl von Hagenow** sind:

IX.
Dr. Friedrich von H.
geb. 1797, Tertialbesitzer von Nielitz 1844, † 1865
seine Kinder sind:

X.
Wilhelmine von H.
geb. 1802, verh. mit dem Geheimrath **Ziemssen** in Greifswald
† vor 1885
ihre Kinder sind:

XI.
Wilhelm von H.
geb. 1805 auf Medrow
† vor 1886,
hinterließ nur eine Tochter:

XII.
Gustav von H.
geb. 23. Juni 1813 auf Langenfelde
Landrath, † vor 1886
seine Kinder sind:

Kinder von IX.:

XIII.
Charlotte von H.
geb. 1820
verheirathet mit Medicinalrath **Glubrecht**
† vor 1886
ihre Kinder sind:

XIV.
Adelheid von H.
geb. 1821
verh. mit Major **v. Winterfeld**
ihre Kinder sind:

XV.
Carl von H.
Hauptmann a. D.
geb. 1828, Tertialbesitzer von Nielitz 1865
† 1886
seine Kinder sind:

Kinder von X.:

XVI.
1. **Wilhelm Z.**
geb. 1821
Pastor in Glewitz.

XVII.
2. **Ludwig Z.**
geb. 1823.

XVIII.
3. **Anna Z.**
geb. 1825, verh mit
Dr. Brand.

XIX.
4. **Robert Z.**
geb. 1827
ob am Leben?

XX.
5. **Hugo Z.**
geb. 1829, Professor
in München.

XXI.
6. **Constanz Z.**
geb. 1832, Buchhändler in Danzig.

Tochter von XI.:

XXII.
Emma von H.
geb. 1836, verh. mit
Ernst von Witzleben.

Kinder von XII.:

XXIII.
Gustav v. H.
auf Langenfelde
Landrath
Prätendent zum
Tertial Nielitz.

XXIV.
Victor v. H.

XXV.
Max v. H.

Kinder von XIII.:

XXVI.
Fritz G.
geb. 1845
Hauptmann
in Greifswald.

XXVII.
Martin G.
geb. 1847
Major
in Hannover.

XXVIII.
Margarethe G.
geb. 1848.

Kinder von XIV.:

XXIX.
Adelheid v. W.
geb. 1849.

XXX.
Ernst v. W.
geb. 1851.

Kinder von XV.:

XXXI.
Else v. H.
verh. mit
von Schack
auf Basthorst
und gebar einen
Sohn vor 1886.

XXXII.
Hedda v. H.
verh. mit
Knitschky
Amtsrichter
in Wriezen.

XXXIII.
Ulla v. H.
verh. mit
Martin Glubrecht
ihrem Vetter
Nr. XXVII.

XIV.

Stammtafel der Graf Lillje und Graf de la Gardie'schen Familie
auf Drosedow, Rakow und Gülzow.

Graf Axel Gustavson Lillje

geb. 23. Juli 1603, gestorben 20. Dezember 1662
hervorragender Feldherr unter König Gustav II. Adolf im dreißigjährigen Kriege
ward 1652 von der Königin Christine mit dem ganzen Amte Loitz belehnt (Dähnert Bd. III, S. 938)
wurde Generalgouverneur von Pommern, und starb als Feldmarschall, Generalgouverneur von Livland und Präsident des Kriegskollegium. Aus seiner Ehe mit Christine Mörner (16. Mai 1630) überlebten ihn mehrere Söhne, von denen der älteste:

Graf Axel Lillje

geb. 27. August 1637, gestorben als Landeshöfding am 11. September 1692
verheirathet 5. September 1665 mit Gräfin Marie Elisabeth Steenbock, das Lehn übernahm.
Sein einziger Sohn:

Graf Axel Johann Lillje

war mit Gräfin Agnete Wrede am 27. Juli 1693 verheirathet und starb als Oberstlieutenant am 9. Oktober 1696 zu Stettin. Er war einer der ersten Besitzer, die sich der Reduktion unterwarfen und erhielt die ihm reduzirten Güter Gülzow, Rakow und Drosedow (damals zu dem Amte Loitz gehörig) zu Tertialrechten. Er hinterließ keine Söhne, sondern eine Tochter:

Gräfin Hedwig Katharina Lillje

geb. 20. September 1695, gestorben 13. Oktober 1745
welche in das Tertial folgte. Sie war verheirathet mit dem Reichsrath und Obermarschall Grafen **Magnus Julius de la Gardie** (geb. 1668, gest. 1741) und ging nach seinem Tode nach Paris.
Es überlebten sie nachbenannte Kinder:

---

1. **Beate Sophie**
geb. 1713, gest. 1797
als Nonne eines Klosters, in das sie 1745 eingetreten war.

2. **Eva**
geb. 1724, gest. 1786
verheirathet
mit dem Kanzlei-Präsidenten Graf Klaus Ekkeblad.

3. **Pontus Friedrich de la Gardie**
geb. 1726, gest. 1791 als Landeshöfding.
Er erhielt das Tertial; nur aus 2. Ehe mit Freiherrin Hedwig E. von Rålomb überlebten ihn Kinder, von denen der älteste Sohn:

4. **Ulrich Gustav**
geb. 1727, gest. 1808
als Landeshöfding
anscheinend kinderlos.

5. **Karl Julius**
geb. 1728, gest. 1786
als Oberkammerherr.

6. **Hedwig Katharina**
geb. 1732, gest. 1800
verh. mit dem Feldmarschall Graf Friedrich Axel v. Fersen (gest. 1794).

Jakob Gustav de la Gardie

geb. 1768, gestorben 1842
in das Tertial folgte. Er verkaufte mit Königlicher Genehmigung und unter Zustimmung der Familien-Mitglieder das Tertialrecht an den Gütern Gülzow, Rakow und Drosedow im Jahre 1820 an den Major Joachim Franz Dethloff v. Bilow auf Wahrendorf für 100000 Thaler Schwedisch Banko, worauf auf Grund Königlicher Kabinets-Ordre vom 20. Januar 1821 diesem Käufer das volle Eigenthum für 40000 Thaler Pommersch übertragen ward.

XV.

Stammtafel der Baron v. Appelmann'schen Familie auf Hohenwarth u. s. w.

1.
Peter Anderson Appelmann
geb. 1622, gest. 1705, Generaldirektor der Domainen der Königin Christine von Schweden ward 1656 geadelt und erhielt durch Verheirathung (1655) mit Brigitta Freiherrin v. Rehnskjöld die Güter Hohenwarth, Barkow, Vietlübbe, Stoltenhagen, Prützmannshagen pp., welche ihm reducirt und dann zu Tertialrecht verliehen wurden. Sein Sohn ist:

2.
Gustav Gabriel v. Appelmann
Nachfolger im Tertial, geb. 16. Mai 1656 auf dem Schlosse Pudagla auf Usedom ward 1719 in den Freiherrnstand erhoben und starb 24. Novbr. 1721. Aus der Ehe mit Christine Elisabeth Anrep († 1718) überlebten ihn folgende Kinder:

3.
Gustav Gabriel
auf Hohenwarth geb. 1697, gest. ?
ward 1750 Ritter des Schwerdtordens, verheirathet mit Sophie Marie geb. v. Schaevenbach, blieb kinderlos.

4.
Catharina Christine
geb. 1698, gest. 1774
verheirathet mit Oberst Joh. v. Mentzer
ihre Kinder sind:

5.
Antonius Magnus
geb. 1709, gest. ?
verh. sich in Ungarn und hatte eine 1774 geb. Tochter Antoinette, von der nichts weiter bekannt.

6.
Peter Reinhold
geb. 1710, gest. 11.|6. 1756
verheirathet mit Anna Elisabeth v. Härdt.
Sein Sohn ist:

Kinder von 4. Catharina Christine:

8.
Gustav Gabriel
geb. 1726, gest. 1755
unverheirathet.

9.
Anna Regina
geb. 1728, gest. 15.|2. 1781
verh. mit Oberst v. Quilfeldt
ihre Kinder sind:

10.
Andréetta
geb. 1729, gest. 1798 zu Hohenwarth
verheirathet 1760 mit dem Oberst Carl Peter v. Gyllenstorm († 1802)
ihre Kinder sind:

Sohn von 6. Peter Reinhold:

7.
Peter Reinhold
geb. 1743, gest. 30.|12. 1779, verh. mit Sara Catharina geb. Norby, welche am 9.|12. 1782 starb. Kinderloser und letzter Tertialbesitzer aus dem Mannesstamm.

Kinder von 9. Anna Regina:

14.
Christine Regina
geb. 5.|3. 1758, † ?
(wahrscheinl. als Kind).

15.
Caroline
geb. 1761, gest. nach 1790
verheirathet mit Kapitain Gustav v. Härdt († 1825)
ihr Sohn
Carl Gustav v. Härdt
ist 1790 geboren
(in zweiter Ehe war sie verheirathet mit dem Fabrikanten Hellberg).

16.
Edla
geb. 1767
gest. 2.|3. 1788.

17.
Carl Wilhelm
geb. 1779, † ?
(wahrscheinlich bald nach der Geburt).

Kinder von 10. Andréetta:

11.
Johann Wilhelm
geb. 1761, gest. 1790
kinderlos u. unverheir.

12.
Gustav
geb. 1767
gest. 1845
kinderlos und unverheir.

13.
Reinhold
geb. 1769, gest. ?
verh. 1799 mit Marie Josephe Adelheid v. Schönberg.
Die Kinder sind:

Kinder von 13. Reinhold:

18.
Sophie Ludowika Charlotte
geb. 1800 in München.

19.
Carl Gustav
geb. 1801 in München
Kammerjunker.

20.
Gustav
geb. u. gest. 1803.

Kirchhoff, G.

Rechtsgutachten über die Erbfolge der Töchter und deren Descendenz in den Tertialgütern insbesondere im Tertial Nielitz mit einem Anhang enthaltend die Verordnungen über das Tertialerbrecht und 3 Stammtafeln von G. Kirchhoff

Greifswald 1895